



GZ: FF/14058/OI-GM-GR/12/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Prot. 595/2025

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über den
**öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Fürstenfeld**

Dienstag, 09.12.2025

in der Stadthalle Fürstenfeld

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:58 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels E-Mail. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Beilage angeschlossen.

Anwesende:

Bürgermeister Franz Jost
Vizebürgermeister Roland Gogg
Vizebürgermeister NRAbg. DI Christian Schandor
Finanzreferent Dieter Siegl
Stadträtin DI Barbara Raidl, MSc
Stadtrat Michael Rath
Stadträtin Yvonne Medina Sandino

Gemeinderat Christian Sommerbauer
Gemeinderat Markus Jahn
Gemeinderat Thomas Garber
Gemeinderat Gregor Sommer
Gemeinderat René Harmtodt, BEd
Gemeinderätin DI (FH) Kerstin Fladerer

Gemeinderat Moritz Jost
Gemeinderat Karl Kaplan
Gemeinderat Helmut Eder
Gemeinderat Florian Friedl
Gemeinderat Mag. Joachim Friessnig
Gemeinderat Markus Fragner
Gemeinderätin Eva Seher

Gemeinderat Dipl.-Päd. Wolfgang Lattmanig, BEd
Gemeinderat Christian Sopper
Gemeinderat Werner Gollner
Gemeinderat Johann Trösterer
Gemeinderätin Christine Mühlhauser

Gemeinderätin Mag. Helga Kogelnik
Gemeinderat Franz Tobitsch

Gemeinderat Mag. Dr. Franz Timischl
Gemeinderat Josef Rauscher
Gemeinderätin Elisabeth Bauer

Gemeinderat Franz Sommer

Entschuldigt: -

Zusätzlich anwesend: Mag. Verena Sorger als Amtsdirektorin GB I und
Schriftführerin
Mag.(FH) Franz Sach als Amtsdirektor GB II

Vorsitzender: Bgm. Franz Jost

Die Sitzung ist öffentlich. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

A. Öffentlicher Teil	
Top 1.)	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Top 2.)	Vorlage und Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2025 (Prot.-Nr.: 594/2025)
Fragestunde gem. § 54 GemO	
Top 3.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend den Abschluss von Rahmenverträgen für die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten
Top 4.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft über die Gestattung der Führung und Verwendung des Stadtwappens
Top 5.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen betreffend der Weitergewährung der Geburtenbeihilfe
Top 6.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen betreffend der Weitergewährung der Tagesmüttertarifförderung
Top 7.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Umwelt, Energie und Lebensraum betreffend die Gewährung der landwirtschaftlichen Förderungen ab 2026
Top 8.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Umwelt, Energie und Lebensraum betreffend die Gewährung der Umweltförderungen ab 2026
Top 9.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Neuverordnung der Hundeabgabeordnung
Top 10.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Verkauf des GST 101/34, KG 62219 Hartl an Frau Leonie Theißl und Herrn Ing. Bernhard Käfer, beide Kaindorf 137, 8224 Kaindorf und Aufhebung des Beschlusses vom 30.09.2021
Top 11.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Teilung des Gemeindejagdgebietes (in Katastralgemeindejagden)
Top 12.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Übernahme von Teilflächen der ehemaligen L439 Jobsterstraße vom Land Steiermark und Verordnung zur Einreihung als Gemeindestraße

Top 13.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Gewährung eines Zuschusses an die Röm.-Kath. Pfarre für die Sanierung der Kirche in Söchau, 2025-2029
Top 14.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Ankauf der GST 2156/8 und 2173/65, beide KG 62206 Burgau von den Pfarrpründen römisch katholischer Religion in Burgau
Top 15.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Ankauf der GST 1307/2 tw., 1547 tw., 1548 tw., 1549 tw. und 1749 tw., alle KG 62243 Söchau von den Römisch-katholischen Pfarrpründen St. Veit in Söchau und Ankauf des GST 2/1 tw., KG 62243 Söchau von der Römisch-katholischen Pfarrkirche St. Veit in Söchau und Verordnung Widmung zum Gemeingebrauch
Top 16.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Zustimmung Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 739, KG 62248 Übersbach
Top 17.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Zustimmung Löschung Wiederkaufsrecht EZ 3179, KG 62212 Fürstenfeld
Top 18.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Übernahme von Grundstücksteilflächen gem. § 15 LiegTeilG zum GST 1731/4, KG 62212 Fürstenfeld und Verordnung zur Widmung des Gemeingebrauchs
Top 19.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Übernahme bzw. Abtretung von Grundstücksteilflächen gem. § 15 LiegTeilG zum/vom GST 850/1, KG 62247 Tautendorf und Verordnung zur Widmung bzw. Aufhebung des Gemeingebrauchs
Top 20.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Übernahme bzw. Abtretung von Grundstücksteilflächen gem. § 15 LiegTeilG zum/vom GST 1568/3, KG 62248 Übersbach und Verordnung zur Widmung bzw. Aufhebung des Gemeingebrauchs
Top 21.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Abtretung von Grundstücksteilflächen gem. § 15 LiegTeilG vom GST 317/2, KG 62210 Ebersdorf und Verordnung zur Aufhebung des Gemeingebrauchs
Top 22.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Beitritt zum Kaufvertrag über das GST 372/11, KG 62212 Fürstenfeld zwischen der Familie Unger und Familie Susljic

Top 23.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Verkauf des GST 372/12, KG 62212 Fürstenfeld an Herrn Betram Hipp, Vale de Neto 354, 3270-149 Pedrógão Grande, Portugal
Top 24.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Übernahme bzw. Abtretung von Grundstücksteilflächen gem. § 15 LiegTeilG zum/vom GST 886, KG 62245 Stadtbergen und Verordnung zur Widmung bzw. Aufhebung des Gemeingebrauchs
Top 25.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Ankauf des GST 1455, KG 62243 Söchau von Erna Gölles, Hainfeld 1, 8262 Großwilfersdorf
Top 26.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Verkauf der Liegenschaft GST 1476/2, KG 62243 Söchau an die Heinrich Holding GmbH, Großwilfersdorf 165, 8263 Großwilfersdorf
Top 27.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend betreffend 1. Nachtrag zum Übereinkommen zwischen der ASFINAG, dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Fürstenfeld über Bau und Betrieb der Park & Drive - Anlage AST Fürstenfeld
Top 28.)	Bericht des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Ankauf der GST 90/2, 90/3, 91/3, 296/6, 296/52, 296/53, alle KG 62212 Fürstenfeld von der GIG Fürstenfeld GmbH
Top 29.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft hinsichtlich eines Nachtrages zur Gewährung der Förderung für das Projekt „Styrian Rock-Pop Musikzeitreise“
Top 30.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft über die Verleihung von Ehrenzeichen
Top 31.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Fürstentaxi/MicroÖV-Konzept
Top 32.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Neuverordnung der Wassergebührenverordnung ab 01.01.2026
Top 33.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Neuverordnung der Kanalabgabenordnung ab 01.01.2026
Top 34.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend der Anpassung der Freibadtтарife ab 2026

Top 35.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend der Anpassung betreffend die Festsetzung der Eintrittspreise für das Stadtmuseum Pfeilburg und den Festungsweg ab 2026
Top 36.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Förderung des Vereins "Kräuterwelt Söchau" 2026
Top 37.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend der Hebesätze und die Höhe der einzuhebenden Abgaben für das Haushaltsjahr 2026
Top 38.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Aufnahme eines Kassenverstärkers (Kassenkredites) für das Haushaltsjahr 2026
Top 39.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der investiven Einzelmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 notwendig sind
Top 40.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Genehmigung des Dienstpostenplanes für das Haushaltsjahr 2026
Top 41.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung 2026
Top 42.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Genehmigung des Voranschlages samt Beilagen der Stadtgemeinde Fürstenfeld für das Haushaltsjahr 2026
Top 43.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) der Stadtgemeinde Fürstenfeld für den Zeitraum 2026 – 2030
Top 44.)	Bericht des allgemeinen Prüfungsausschusses über die am 19.11.2025 durchgeführte Überprüfung
Top 45.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung betreffend den Abschluss des Förderungsvertrages der Abteilung 14 des Landes Steiermark für die Verschließung von 6 artesischen Brunnenanlagen
Top 46.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung betreffend die Endbeschlussfassung des Bebauungsplanes "Hofberg Resort" (Höllergünde)

Top 47.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung betreffend die Endbeschlussfassung der ÖEK-Ä VF 0.02 und FWP-Ä VF 0.03 "Uferweg-Heizwerk"
Top 48.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung betreffend die Endbeschlussfassung der FWP-Ä VF 0.04 "GG Altenmarkt West"
Top 49.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung betreffend die Endbeschlussfassung des Bebauungsplanes "GG Altenmarkt West"
Top 50.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung betreffend die Endbeschlussfassung der FWP-Ä VF 0.05 "Wohngebiet Altenmarkt West Teil 2"
Top 51.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung betreffend die Endbeschlussfassung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Altenmarkt West Teil 2"
Top 52.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung betreffend die Endbeschlussfassung der FWP-Ä VF 0.06 "Supper-Rennmühlstraße"
Top 53.)	Allfälliges
B. Nicht öffentlicher Teil	
Top 54.)	Vorlage und Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2025 (Prot.-Nr.: 132/2025)
Top 55.)	Bericht des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Quartalsberichte 3.Vj.2025 für die Unternehmensbeteiligungen der Stadtgemeinde Fürstenfeld gem. den Beteiligungsrichtlinien
Top 56.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Beteiligung OTVG GmbH; Bericht über das Geschäftsjahr 2024, sowie Entlastung der Geschäftsführung und des Beirates
Top 57.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Budget 2026 der Unternehmen der Stadtgemeinde Fürstenfeld
Top 58.)	Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Gebühren betreffend Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Stadtmarketing Fürstenfeld GmbH für 2026
Top 59.)	Bericht und Antrag der Personalkommission betreffend Personaleingaben
Top 60.)	Allfälliges

Verlauf der Sitzung

Tagesordnungspunkt 1.)

Bgm. Jost begrüßt alle herzlich zur Gemeinderatssitzung, welche wieder im Festsaal der Stadthalle Fürstenfeld abgehalten werde.

Bgm. Jost beginnt gleich mit einer guten Nachricht: Er teilt mit, dass man auch in Zukunft bei den Sitzungen bestens gepflegt werden würde. Es sei gelungen, einen neuen Pächter für die Stadthalle zu finden. Die gastronomische Leitung der Stadthalle Fürstenfeld steht ab Jänner 2026 unter neuer, geschmackvoller Führung. Gäste dürfen sich bei allen Veranstaltungen auf echte, regionale und feinste Kulinarik freuen: Horst Schafler, Geschäftsführer der Genuss Handwerk GmbH – zu der unter anderem das renommierte Medistryanes Landgut Riegerbauer in St. Johann bei Herberstein sowie das mit zwei Hauben von Gault & Millau ausgezeichnete Fine-Dining-Restaurant „echt JAN AIGNER“ im Forum Kloster in Gleisdorf gehören – wird künftig für die gastronomische Verpflegung verantwortlich sein.

Doch während man sich auf kulinarische Höhepunkte freue, dürfe man auch die großen Herausforderungen für die Stadt nicht aus den Augen verlieren: Ein ganz wesentlicher Punkt für Stadt Fürstenfeld war in den vergangenen Wochen der Bahngipfel zur Thermenbahn, der im Rathaus Fürstenfeld stattfand. Unter dem gemeinsamen Motto „Wir stehen für die Thermenbahn“ haben Vertreter der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer und des ÖGB sehr klar aufgezeigt, wie unverzichtbar diese Bahnverbindung für die Zukunft unserer Region ist. Die Thermenregion zählt zu den stärksten touristischen Gebieten der Steiermark – und ebenso leisten über 8.000 Betriebe und 45.000 Beschäftigte einen entscheidenden Beitrag zum Wirtschaftsstandort. Eine moderne, leistungsfähige Bahn ist dafür Grundvoraussetzung. Genau deshalb fordern wir mit den Sozialpartnern geschlossen den Ausbau und die Attraktivierung der Thermenbahn.

Ebenso aktuell und auch emotional stark verankert ist der Schritt zur Wiedereinführung des Kfz-Kennzeichens „FF“. Der offizielle Antrag wurde an Landeshauptmann Mario Kunasek übermittelt. Viele Bürgerinnen und Bürger

verbinden mit dem traditionellen Fürstenfelder Kennzeichen ein Stück Identität und Geschichte – vom ersten Auto bis zu Erinnerungen an die eigene Jugend. Der Gemeinderat von Fürstenfeld hat sich bereits 2023 klar für die Wiedereinführung ausgesprochen.

Bgm. Jost weist daraufhin, dass die letzte Sitzung des Jahres auch Anlass bietet, Bilanz zu ziehen. Eine erste Zwischenbilanz wurde bereits im Rahmen der vier Bürger-Informationsabende Mitte November in Fürstenfeld, Altenmarkt, Söchau und Übersbach gezogen. Rund 700 Bürgerinnen und Bürger haben diese Möglichkeit zur Information und zum Austausch genutzt. Dabei wurde sichtbar, wie viele Projekte in den vergangenen Monaten umgesetzt, gestartet oder in die entscheidende Phase gebracht wurden – in der Stadt ebenso wie in den Ortsteilen. Es zeigt sich deutlich: Es wird konsequent in die Zukunftsfähigkeit der Stadtgemeinde Fürstenfeld investiert.

Ein wesentliches Thema dabei ist der flächendeckende Ausbau einer modernen und leistungsfähigen Versorgungsinfrastruktur. Das betrifft in hohem Maße den Straßenbau, aber ebenso wichtige begleitende Sanierungsmaßnahmen. So wurde etwa – sehr zur Freude vieler Bürgerinnen und Bürger – der Friedhof samt Umzäunung erneuert.

Auch der Breitbandausbau schreitet zügig voran: In Altenmarkt, Stadtbergen und Übersbach konnte er weitgehend abgeschlossen werden. Ab 2026 folgen Speltenbach, der Stadtteil Mühlbreiten und die Innenstadt, im kommenden Jahr startet zudem der Ausbau in Söchau. Parallel dazu werden – wo sinnvoll – Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen mitverlegt.

Besonders hervorheben möchte Bgm. Jost in diesem Zusammenhang die beiden Informationsveranstaltungen, die kürzlich in der Kulturhalle Söchau stattfanden. Dort informierte ein Experte von Sbidi umfassend über den geplanten Glasfaser-Ausbau, über die Vorteile eines zukunftssicheren Anschlusses, über technische Anforderungen sowie über den zeitlichen Ablauf des Projekts. Ein zentrales Anliegen war es, klarzustellen, dass für die Umsetzung eine Beteiligung von mindestens 50 Prozent der Haushalte notwendig ist.

Weiters berichtet Bgm. Jost auch darüber hinaus, dass in mehreren Siedlungsgebieten wichtige Hochwasserschutzmaßnahmen anstehen. Das Großprojekt „Hochwasserschutz Feistritz“ befindet sich derzeit in einer intensiven Planungs- und Vorbereitungsphase. Ebenso wird in eine sichere Trinkwasser- und Abwasserinfrastruktur investiert.

Auch in den Ortsteilen schreitet die Entwicklung mit großen Schritten voran. In Altenmarkt ist der Um- und Zubau des Rüsthauses vorgesehen. Mit der Schaffung eines zusätzlichen Multifunktionsraumes entsteht dort eine moderne Infrastruktur, die künftig auch von den ortsansässigen Vereinen genutzt werden kann und damit einen wichtigen Mehrwert für das gemeinschaftliche Leben im Ortsteil darstellt.

Im Ortsteil Söchau steht vor Beginn der kommenden Badesaison die zweite Ausbaustufe zur umfassenden Modernisierung des Freibades auf dem Programm. Parallel dazu wird die grundlegende Renovierung der Pfarrkirche umgesetzt – ein bedeutender Beitrag zur Erhaltung eines zentralen kulturellen und spirituellen Ortes. Ebenso wird die Sanierung der gesamten Ortsdurchfahrt, inklusive der Errichtung eines Kreisverkehrs sowie der Neuordnung und Erneuerung des Friedhofparkplatzes, in Angriff genommen. Damit wird ein weiterer Schritt gesetzt, um die Verkehrssicherheit, die Aufenthaltsqualität und die funktionale Gestaltung im Ortskern nachhaltig zu verbessern. Darüber hinaus wird auch der Kindergarten umfassend saniert: Böden, Beleuchtung und Anstrich werden erneuert und auf den neuesten Stand gebracht.

Derzeit befindet sich das Projekt „Klimafitte Thermenhauptstadt“ – ein umfassendes, integriertes Innenstadtentwicklungsprogramm zur Attraktivitätssteigerung, Frequenzbelebung und klimafitten Gestaltung unseres urbanen Raums – in der inhaltlichen und finanziellen Prüfung durch die zuständige Förderstelle des Landes Steiermark (Abteilung 17). Sollte die EFRE-Förderung positiv beschlossen werden, könnten in einem nächsten Schritt Maßnahmen wie zusätzliche Begrünung, neue Schattenplätze, kühlende Elemente und attraktive Ruheinseln umgesetzt werden

Bgm. Jost berichtet hinsichtlich des heurigen Weihnachtsmarktes und dürfen ganz aktuell noch erste Daten zum heurigen Weihnachtsmarkt bekanntgegeben und ein neuer Besucherrekord vermeldet werden:

- BesucherInnen bisher: an drei Öffnungswochenenden insgesamt knapp 100.000 Gäste in unserer Weihnachtsstadt Fürstenfeld!
- Durchschnittliche Aufenthaltsdauer: 2–3 Stunden
- Herkunft überwiegend: HF, JE, SO, GS und WZ

Ein starker Auftakt, der zeigt, wie attraktiv unser vorweihnachtliches Angebot ist.

Mit diesem Rück- und Ausblick wolle man auch heute in die Zukunft gehen, es sind auch wieder eine Fülle an Tagesordnungspunkten dabei, die die Stadtentwicklung nachhaltig und positiv begleiten werden.

Bgm. Jost stellt die **Beschlussfähigkeit fest** und leitet zur Tagesordnung über.

Bgm. Jost berichtigt die Tagesordnung wie folgt:

➤ Abgesetzte Tagesordnungspunkte:

- **Top 48.)** Bericht und Antrag des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung betreffend die Endbeschlussfassung der FWP-Ä VF 0.04 "GG Altenmarkt West"
- **Top 49.)** Bericht und Antrag des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung betreffend die Endbeschlussfassung des Bebauungsplanes "GG Altenmarkt West"

➤ Dringliche Tagesordnungspunkte:

- Im öffentlichen Teil: **Top 52A.)** Bericht des Bürgermeisters oder eines Delegierten als Vertreter in den Gemeindeverbänden gem. § 54 (5) Gemeindeordnung (AWV Fürstenfeld, Pflegeverband Hartberg-Fürstenfeld), 2. Hj. 2025
- Im nicht öffentlichen Teil: **Top 59B.)** Bericht und Antrag des Vizebürgermeisters über die Erledigung einer Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters

➤ **Berichtigung:**

Top 30 wird zu Top 59A.) und in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft über die Verleihung von Ehrenzeichen

Tagesordnungspunkt 2.)

Verlesung und Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2025 (Prot.-Nr.: 594/2025).

GR Sommer F. bringt vor, dass er Einwendungen zum letzten Protokoll habe. Er habe laut Verhandlungsschrift bei seinen 5 Dringlichkeitsanträgen bei den ersten Anträgen dagegen gestimmt und dies sei nicht richtig.

Zur Verhandlungsschrift vom 17.09.2025 hält Bgm. Jost fest, dass gegen die vorläufige Verhandlungsschrift keine schriftlichen Einwendungen vorliegen.

GR Sommer F. sei auch nach mehrmaligen Aufforderungen nicht bereit gewesen, die vorläufige Verhandlungsschrift zu unterfertigen, was auch auf der Verhandlungsschrift vermerkt worden sei. Wenn ein Mandatar nicht in der Lage sei, innerhalb einer gewissen Zeit die vorgesehene Vorschrift umzusetzen, ist ein Vermerk zu machen, dass die Vorschrift nicht bewerkstelligt wurde.

Mag. Sorger u. Mag. Sach bringen noch einmal vor, dass die Einwendungen gegen das Protokoll laut der Steiermärkischen Gemeindeordnung immer schriftlich spätestens in der Sitzung einzubringen sind und der Gemeinderat stimmt anschließend über den Änderungswunsch ab. Die Einwendungen sind spätestens zu Beginn des Ausrufes des Tagesordnungspunktes abzugeben. Festgestellt wird nochmals, dass keine schriftlichen Einwendungen vorliegen.

GR Jahn teilt mit, dass die Fraktionsobleute eigentlich bereit sein sollten, sich die Zeit zu nehmen, um die Protokolle zu lesen. Es sei nicht fair wie GR Sommer F. dies handhabe. Er besuche schließlich auch nicht die Ausschüsse und daher würden ihm auch entsprechende Informationen fehlen. Es ist nicht nur eine Bringschuld, sondern auch ein Holschuld.

Da es keinen schriftlichen Einwand gibt, wird somit die Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2025 ohne Gegenstimmen zur Kenntnis genommen, mit der Unterfertigung dieser Verhandlungsschrift gilt diese als genehmigt.

Fragestunde gem. § 54 Stmk. GemO

Beginn: 18:12 Uhr

GR Mag. Kogelnik erläutert, dass sie leider nirgends gelesen hätte, dass heute eine Gemeinderatssitzung stattfindet. Sie wünscht, dass die Gemeinderatssitzung nächstes Jahr besser beworben wird auf den sozialen Medien. Dies jedoch nur nebenbei. Nun zu ihrer Frage: Sie habe gelesen, dass die Gastronomie des Freibades Söchau neu besetzt werden solle. Sie fragt nach den Gründen, warum das Buffet neu besetzt wird.

Bgm. Jost sagt zur ersten Anregung, dass man sich auch künftig wieder natürlich bemühen werde, die Gemeinderatssitzung auch auf den sozialen Medien zu bewerben. Hinsichtlich der Gastronomie führt Bgm. Jost aus, dass die Kompetenz selbst an sie herangetreten sei und mitgeteilt habe, dass sie dies nicht weiterführen können. Sie seien jedoch guter Dinge, dass sie in Zukunft einen geeigneten Pächter auch finden können.

GR Rauscher berichtet, dass die Söchauer*innen an ihn herangetreten sind und mitgeteilt haben, dass die Grünschnittdeponie unbefahrbar sei und viel Schlamm vorhanden sei. Er fragt, ob für die Zukunft geplant wird, dies zu schottern.

Bgm. Jost bedankt sich auch bei ihm für die Frage. Er erläutert dazu, dass der Grünschnitt in Söchau ein spezielles Thema sei. Dies sei nur ein Zwischenlagerplatz für Strauchschnitt. Es sei angedacht für die Zukunft dort eine kleine Form der Entsorgung – wie im Ortsteil Übersbach – stattfinden zu lassen. Man sei im intensiven Austausch, in welchem Umfang man die Entsorgung des Grünschnittes künftig anbieten wolle und könne. Eine Lösung sei für 2026, spätestens für 2027, angedacht.

GR Dr. Timischl erläutert, zwei Fragen auf einmal zu stellen. Die erste Frage betreffe die Ansiedelung der Firma Knapp. Nun zweieinhalb Jahr später nach der Ansiedlung wolle er wissen, ob die Firma Knapp kommt, wenn ja wann oder ob überhaupt.

GR Dr. Timischl erläutert zur zweiten Frage, dass auch diese die Kommunikationspolitik betrifft in der Stadtgemeinde Fürstenfeld. Es sei schade, dass

nach Paul Grafl nun auch Frau Höhenberger und nun habe auch Frau Jahn gekündigt hätten. Darüber hinaus erläutert GR Dr. Timischl, dass die Stadtgemeinde Fürstenfeld eventuell zu präsent auf Facebook sein würde. Facebook sei nur auf fünfter Stelle der Mediennutzung. Dies würde bedeuten, dass ganze Bevölkerungsschichten nicht erreicht werden mit den aktuellen Informationen. Er vergleiche dies mit Feldbach. Die Stadtnachrichten in Feldbach habe über 80 Seiten.

Bgm. Jost führt hinsichtlich der Frage betreffend der Firma Knapp aus, dass auch ein Bürgermeister nicht zufrieden sei, wenn Grundstücke verkauft werden und dann nur langsam etwas entwickelt werde. Man sei im intensiven Austausch und den Bemühungen, dort auch etwas entstehen zu lassen. Er komme aktuell von einem Betriebsbesuch der Firma Siemens, welche Anfang nächstes Jahr ihren Betrieb starten. Mit der Fa. Knapp habe man vereinbart, dass im heurigen Jahr die Fernwärmeleitung angeschlossen werden soll. In den Fernwärmeausbau sei rund € 7 Mio. investiert worden. Bei der Fa. Knapp sei die Situation wie folgt: Man habe einen Präsidenten in den USA, wo die Fa. Knapp künftig große Sorgen habe, zu investieren. Tatsache sei, dass im ersten Quartal die Ausschreibung vorstättengehen soll. Es seien ursprünglich bis zu 500 Mitarbeiter für den Standort Fürstenfeld in Aussicht gestellt worden. Es sei jedoch schwierig, den Fortschritt zu hinterfragen.

Hinsichtlich der zweiten Frage führt Bgm. Jost aus, dass Paul Grafl seinen 66. Geburtstag gefeiert habe und in den wohlverdienten Ruhestand getreten sei. Julia Jahn sei seine Nachfolgerin gewesen und habe das Angebot erhalten, das Doktorat auf der Uni bezahlt absolvieren zu können. Sie werde uns jedoch mit einem geringen Stundenausmaß ab nächstem Jahr erhalten bleiben. Eine weitere, diesbezügliche Aufnahme werde jedoch bereits in dieser Gemeinderatssitzung wieder beschlossen.

GR Sommer F. fragt hinsichtlich der Entwicklung der Arbeitsplätze der unselbständigen Erwerbstätigen. Er wolle wissen, wie sich diese Entwicklung innerhalb von einem Jahr in Fürstenfeld verändert hat, vor allem jene der nicht österreichischen Arbeitnehmer.

Bgm. Jost berichtet, dass man bei der Kommunalsteuer 4,6 Mio. Euro erreichen könne, man sei gut unterwegs. Wie diese Entwicklung stattgefunden habe, könne er erläutern. Von Beginn seiner Bürgermeistertätigkeit im Oktober 2018 von 2,8 Mio Euro auf nun 4,6 Mio Euro. Mit der Firma Siemens könne man ein hohes Niveau erreichen, dies sei auch durch die Firma Nidec möglich. Im Vergleich zu anderen Gemeinden sei die Stadtgemeinde Fürstenfeld sehr gut unterwegs. Die geforderten Zahlen könne er heute im Detail nicht liefern. Er könne diese recherchieren und

soweit als möglich in der nächsten Gemeinderatssitzung bekanntgeben. Die Ausländeranzahl könne er jedoch wahrscheinlich nicht genau nennen.

GR Sommer F. führt aus, dass sein „Klientel“ wolle, dass die Fürstenfelder auch in Fürstenfeld eine Arbeit finden.

GR Sommerbauer führt dazu aus, dass in der EU alle Arbeitskräfte gleichgestellt sind.

Bgm. Jost erklärt, dass er dankbar sei, wenn man im Sozial- und Gastronomiebereich Arbeitskräfte finden könne und er sei auch dankbar für die ausländischen Arbeitnehmer. Auch er würde diese gleich schätzen und er sei dankbar für jeden Beschäftigten in Fürstenfeld.

GR Sommer F. fragt, ob er nun schreiben könne, dass dem Bürgermeister die Fürstenfelder Beschäftigten nicht wichtig sind.

Bgm. Jost erklärt, dass diese Aussage nicht seinen Ausführungen entspricht und so nicht richtig sei. Ihm liege jeder Arbeitsplatz am Herzen.

GR Sommerbauer erklärt zur letzten Frage von GR Dr. Timischl zu den Radwegen. Er habe angeboten, mit ihm die Radwege abzufahren, was er gemacht habe. Er könne nun sagen, dass der Radweg ordnungsgemäß und rechtssicher beschildert sei. Also man habe die Kritikpunkte vor Ort gut lösen können.

GR Jahn erklärt, dass auch in der letzten Gemeinderatsperiode das Thema Wahlwerbungen in den Kindergärten und Schulen ein Thema gewesen sei. Man habe dort ausgesprochen, dass man dies unterlassen solle. Dies habe eine Partei gemacht und die Kritik von Seiten der Grünen sei damals sehr groß gewesen. Von den Grünen Steiermark sei ein Verbot der Parteiwerbung im elementarpädagogischen Bereich gekommen. Er fragt, wie es dann sein kann, wie Postings auftauchen können, dass die Grünen Fürstenfeld in den Kindergärten nun Äpfel verteilen. Er fragt Vbgm. NRAbg. DI Schandor, was er als Schulausschussobmann dazu sagt.

Vbgm. NRAbg. DI Schandor erklärt, dass man mit der Grünen Fraktion immer das Problem habe, dass man sich nicht an die Spielregeln hält. Wie auch Wahlplakate bei den Schulen. Das Entfernen müsse dann er veranlassen gemeinsam mit dem Stadtservice. Er erläutert, dass er davon ausgeht, dass die Zustimmungserklärung

der Eltern und Kinder für ihr Posting vorliegen. Er gehe davon aus, dass man die entsprechenden Zustimmungserklärungen dafür eingefordert hat.

Ende: 18:38 Uhr

Tagesordnungspunkt 3.)

GZ: FF/14058/GH-SA-AG/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top 3.) Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend den Abschluss von Rahmenverträgen für die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet Vbgm. Gogg folgenden Bericht und Antrag:

Bericht:

Gemeinden sind gemäß § 40 Abs. 2 Z. 7 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 1/1999 i.d.g.F., zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die Aufgaben der örtlichen Gesundheitspolizei zugewiesen. Dazu zählen unter anderem die Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Schulgesundheitsdienstes. Gemäß Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F., sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich – abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung – einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden einen Vertrag mit einem oder mehreren Ärzten abzuschließen.

Die Abgeltung von gemeindeärztlichen Leistungen wird in der Gemeindearzt-Entgeltverordnung, LGBl. Nr. 37/2004, geregelt. Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen Gemeindebund, Städtebund und Ärztekammer konnte man sich nun auf neue Tarife einigen, wodurch mit 10.07.2025 die Novelle der Gemeindearzt-Entgeltverordnung in Kraft getreten ist und damit sowohl die Tarife für die schulärztlichen Untersuchungen als auch die Tarife für die Totenbeschau erhöht

wurden. Von Seiten des Österreichischen Städtebundes wurde daher empfohlen, die aufrechten Verträge zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Aus diesem Grund wurden daher in der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2025 die bestehenden Verträge aufgekündigt und neue Verträge in Anlehnung an die Gemeindearzt-Entgeltverordnung mit Frau Dr. Evamaria Mörth und Herrn Dr. Franz Siegl geschlossen.

Nun hat sich auch Frau Dr. Eveline Schuecker mit Praxissitz in Unterlamm 100a/1, 8352 Unterlamm, bereiterklärt, einen neuen Vertrag mit der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu den neuen Bedingungen abzuschließen.

Bedeckung vorhanden: JA (1320/7280)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle dem Abschluss des beiliegenden und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachten Rahmenvertrages über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten mit Frau Dr. Eveline Schuecker mit Praxissitz in Unterlamm 100a/1, 8352 Unterlamm, die Zustimmung erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimme: GR Sommer Franz

Tagesordnungspunkt 4.)

GZ: FF/14058/AV-GS-FS/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top 4.) Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft über die Gestattung der Führung und Verwendung des Stadtwappens

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet FR Siegl folgenden Bericht und Antrag:

Bericht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung vom 14.05.2025 beschlossen, nach der Vereinigung der Gemeinden Söchau und Fürstenfeld an die Steiermärkische Landesregierung den Antrag um Verleihung des Rechtes auf Führung des bisherigen Gemeindewappens der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu stellen. Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.09.2025 wurde der Stadtgemeinde Fürstenfeld schließlich das Recht zur Führung eines Gemeindewappens ab 01.10.2025 wieder verliehen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2025 wurden bereits der Stadtmarketing Fürstenfeld GmbH sowie der Stadtwerke Fürstenfeld GmbH und deren Tochtergesellschaften die Führung und Verwendung des Gemeindewappens künftig gestattet.

Da in der Vergangenheit auch andere juristische Personen und Institutionen das Recht auf Führung und Verwendung des Stadtwappens hatten, wird vorgeschlagen, auch diesen künftig wieder dieses Recht zu verleihen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

- **allen Feuerwehren der Stadtgemeinde Fürstenfeld**
- **der Stadtkapelle Fürstenfeld**
- **dem Musikverein Söchau**
- **dem Lions Club Fürstenfeld**
- **dem Rotary Club Fürstenfeld**
- **dem Soroptimist International Club Fürstenfeld AquVin**
- **allen in der Gemeinderatsperiode 2025-2030 im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien**
- **dem Sportklub Fürstenfeld (FSK)**
- **den Panthers Fürstenfeld sowie**
- **dem Krampus- und Perchtenverein „Fürsten Teufel“**

die Führung und Verwendung des Gemeindewappens zu gestatten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages.

Tagesordnungspunkt 5.)

GZ: FF/14058/OI-GM-GR/2/2025

Gegenstand: 20251209 Gemeinderat, TOP 5.), Geburtenbeihilfe ab 2026

Namens des Ausschusses für Familie, Gesundheit, Soziales und Generationen erstattet GR Mag. Friessnig folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Seit dem Jahr 2001 gewährt die Stadtgemeinde Fürstenfeld eine Geburtenbeihilfe. Bei der Einführung dieser Beihilfe wurde bereits auf eine besondere Unterstützung für Mütter Bedacht genommen.

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld hat sich nun für eine wesentliche Anhebung der Geburtenbeihilfe ab dem Jahr 2026 auf einen Gesamt-Wert von rund € 1.500,- entschieden.

In diesem Paket sind unter anderem Städtetegutscheine, Familiensaison-Eintritte in die Freibäder Fürstenfeld und Söchau für jeweils 2 Saisonen, sowie eine Parkgenehmigung für die Innenstadt sowie ein AWZ-Anhänger für 12 Monate ab Geburt des Kindes, Familien-Jahreskarte der Stadtbücherei für 24. Monate ab Geburt des Kindes, sowie u.a. EKIZ-Anbote enthalten.

Maßgebend als Voraussetzung ist die Hauptwohnsitzmeldung der Mutter mind. 12 Monate vor der Geburt des Kindes im Gemeindegebiet Fürstenfeld.

Bedeckung vorhanden: JA (VA-4290/7680.001)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle bis auf weiteres die Geburtenbeihilfe ab dem Jahr 2026 wie folgt beschließen:

1. Zweck der Förderung

Eine finanzielle Unterstützung für Mutter / Vater / Erziehungsberechtigte aufgrund der Geburt eines Kindes

2. Umfang und Höhe der Förderung

- Ein finanzieller Zuschuss, grundsätzlich in Form von Städtetegutscheinen in der Höhe von Euro 200,00
- Ausnahmegenehmigung für das Parken in der gebührenpflichtigen Zone der gesamten Innenstadt für die Dauer bis zur Vollendung des 12. Lebensmonates des Kindes
- Kombi-Familiensaisonkarte für das Freibad Söchau und Fürstenfeld:
Diese Saisonkarte wird für zwei aufeinanderfolgende Badesaisonen zur Verfügung gestellt.
- Parken im Freibad Fürstenfeld – im selben Zeitraum, wie die Kombi-Familiensaisonkarte
- Familien-Jahreskarte der Stadtbücherei Fürstenfeld für die Dauer bis zur Vollendung des 24. Lebensmonates des Kindes
- AWZ-Anhänger: einmalige Verleihung für die Dauer bis zur Vollendung des 12. Lebensmonates des Kindes
- Sowie weitere kleinere Maßnahmen (EKIZ-Gutscheine, etc.)

3. Förderwerber

Mutter / Vater / Erziehungsberechtigter aufgrund der Geburt eines Kindes im selben Haushalt.

4. Voraussetzungen

Hauptwohnsitz der Mutter im Gemeindegebiet Fürstenfeld mind. 12 Monate vor der Geburt des Kindes.

5. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das Bürgerservice-Büro und ist bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes möglich.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wird dem Bürgermeister das Recht eingeräumt in Einzelfällen eine Geburtenbeihilfe zu gewähren.

Debatte:

SR Medina Sandino führt dazu aus, dass man nach einer Abstimmung der gesamten SPÖ Fraktion zum Entschluss gekommen sei, diesem Antrag nicht zu unterstützen. Sie seien jedoch klar für die Geburtenbeihilfe, seien jedoch dagegen,

dass die Städtegutscheine gekürzt werden. Überall steigen die Kosten und den Familien solle es gut gehen. Die Städtegutscheine seien von EUR 400,- auf EUR 200,- reduziert worden. Fürstenfeld könne sich dies jedoch leisten. In anderen Städten gebe es Einsparungspotenzial, jedoch nicht bei der Stadtgemeinde Fürstenfeld. Ihr Dank gilt GR Mag. Friessnig und Erna Fasch-Tauschmann als Verantwortliche für die Sozialbereiche.

GR Bauer erklärt, dass es sich wunderbar angehört habe, dass man EUR 1.500,- zur Verfügung stelle. Man würde in Inflationszeiten diese Hilfe jedoch verkürzen, man hätte sie eigentlich erhöhen sollen. Sie plädiert dafür, dass man die finanzielle Unterstützung eher nach oben schrauben solle. Sie könne sich in allen Punkten der SPÖ Fraktion anschließen und auch sie danke GR Mag. Friessnig grundsätzlich für seinen Einsatz.

Bgm. Jost führt dazu aus, dass man hierbei natürlich behutsam geprüft habe, wie man dies in Zukunft bewerkstelligen könne. Feldbach habe eine Unterstützung in Höhe von EUR 100,-, Hartberg EUR 0,-. Sozialreferent Mag. Friessnig sei hierbei großes Gelingen. Es sei notwendig, Tarife und Förderungen zu überprüfen und ggf. nach oben oder unten zu korrigieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: SR Medina-Sandino, GR Tobitsch, GR Mag. Kogelnik, GR Bauer, GR Dr. Timischl, GR Rauscher, GR Sommer Franz

Tagesordnungspunkt 6.)

GZ: FF/14058/KG-TM/1/2024

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP. 6.), Tagesmüttertarifförderung ab 2026

Namens des Ausschusses für Familie, Gesundheit, Soziales und Generationen erstattet SR Medina Sandino folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Da die Kinder gerade in den ersten Lebensjahren einer besonders intensiven Betreuung bedürfen, sind die gesetzlichen Vorgaben für die Betreuung in den Krabbelstuben mit max. 14 Kindern begrenzt, welches jedoch einen entsprechend höheren Personalkostenanteil verursacht. Auch im Tätigkeitsbereich der Tagesmütter stellt sich die Problematik ähnlich dar.

Die Plätze in der Krabbelstube und bei den Tagesmüttern sind daher als besonders „wertvoll“ einzustufen.

Aufgrund sparsamen Wirtschaftens ist darauf zu achten, dass die Plätze in der Krabbelstube der Städt. Kindergärten im Sinne eines zumindest effektiven Einsatzes der Finanzmittel stets voll ausgelastet sind.

Vor Inanspruchnahme einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung ist daher mit der Leitung des Städt. Kindergartens abzuklären, ob noch ein Platz in der Krabbelstube frei ist, oder ob alle Plätze besetzt sind. Erst dann, wenn alle verfügbaren Plätze in der Krabbelstube besetzt sind, wird die Stadtgemeinde Fürstenfeld eine finanzielle Hilfe für die Inanspruchnahme einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. die Tagesmütter, überprüfen und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen auch gewähren.

Bedeckung vorhanden: JA (249000/768000)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle bis auf weiteres die Förderung für Tagesmüttertarife ab 2026 wie folgt beschließen:

1. Zweck der Förderung

Die Abgeltung des finanziellen Aufwandes für die Betreuung eines Kindes bei den Tagesmüttern Fürstenfeld ab 2026 (Tagesmütter Steiermark, Hilfswerk Steiermark, usw.) als Gleichstellung wie in der Krabbelstube

2. Umfang und Höhe der Förderung

Der finanzielle Zuschuss hängt individuell von der Betreuungszeit ab und betrifft die Betreuungskosten (ohne Essen)

3. Förderwerber

Mutter / Vater / Erziehungsberechtigter des Kindes mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeld

4. Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Fürstenfeld des Kindes und der Mutter / des Vaters / Erziehungsberechtigte
- Alter des Kindes, ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- Schriftliche Antragstellung um Aufnahme in die Krabbelstube des Kindergartens der Stadtgemeinde Fürstenfeld
- Auslastung der Krabbelstube Fürstenfeld muss gegeben sein

5: Antragstellung

- Die vollständige Antragstellung ist mittels Antragsformular innerhalb von 3 Monaten ab Anmeldung bei der Tagesmutter in der Stadtamtskasse der Stadtgemeinde Fürstenfeld einzubringen
- Die Tagesmüttertarifförderung ist bis auf Widerruf zu gewähren.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages.

GR Eder verlässt um 19:00 Uhr den Sitzungssaal.

Tagesordnungspunkt 7.)

GZ: FF/14058/OI-GM-GR/3/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top 7). Bericht und Antrag des Ausschusses für Umwelt, Energie und Lebensraum betreffend die Gewährung der Landwirtschaftlichen Förderungen ab 2026

Namens des Ausschusses für Umwelt, Energie und Lebensraum erstattet GR Jahn folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Nach dem Steiermärkischen Tierzuchtgesetz 2019 ist die Stadtgemeinde Fürstenfeld verpflichtet aufgrund des Entfalls der Vatertierhaltung einen Beitrag zur künstlichen Besamung zu leisten. Es wurde eine Evaluierung der Zuschüsse und ein Vergleich mit anderen Städten der Region vorgenommen.

Des Weiteren ist es der Stadtgemeinde Fürstenfeld ein Anliegen mit aktiver Hagelabwehr die landwirtschaftlichen Kulturen und Gebäude im Stadtgebiet Fürstenfeld vor den immer intensiveren Unwetterereignissen zu schützen.

Bedeckung vorhanden: JA (742000/768200)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, ab dem Jahr 2026 folgende Besamungskostenzuschüsse nach dem Steiermärkischen Tierzuchtgesetz an in Fürstenfeld wohnhafte Landwirte und an landwirtschaftliche Betriebe im Gebiet der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu gewähren.

- a) Besamungszuschuss für Rinder (für belegte Kalbinnen und belegte Kühe ab 14 Monate) in der Höhe von € 25,--/Muttertier lt. AMA-Tierliste**
- b) Besamungszuschuss für Zuchtsauen (zählt ab 50 kg) in Höhe von € 10,--/Muttertier lt. AMA-Tierliste**
- c) Besamungszuschuss für Schafe in der Höhe von € 10,--/ Muttertier lt. AMA-Tierliste**
- d) Besamungszuschuss für Ziegen in der Höhe von € 10,--/ Muttertier lt. AMA-Tierliste**

Der Antrag auf Auszahlung kann spätestens bis Juni des Folgejahres gestellt werden.

Weiters wolle der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließen, ab dem Jahr 2026 die Mitgliedschaft zur Steirischen Hagelabwehrgenossenschaft eGen. Inkl. des Ortsverwaltungsteils Söchau gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2022, GZ: FF/11763/LF-FO/1/2022 fortzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,

GR Eder fehlt bei der Abstimmung

GR Eder kehrt um 19:02 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 8.)

GZ: FF/14058/OI-GM-GR/4/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top 8.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Umwelt, Energie und Lebensraum betreffend die Gewährung der Umweltförderungen ab 2026

Namens des Ausschusses für Umwelt, Energie und Lebensraum erstattet Mag. Friessnig folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Die Umweltförderungen wurden vor der Neufestsetzung einer Evaluierung unterzogen mit Augenmerk auf Ressourcenschonung, Klimaschutz und Lebensraumaufwertung.

Es wird vorgeschlagen die Förderungen ab dem Jahr 2026 wie folgt festzusetzen:

- a.) Obstsorten Förderung
- b.) Thermische Solaranlagenförderung
- c.) Fernwärmeanschlussförderung
- d.) Geothermiewärmepumpen Förderung (Tiefensonden)

Bedeckung vorhanden: JA (522000/778000)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, ab dem Jahr 2026 folgende nicht rückzahlbare Umweltförderungen zu gewähren:

- a) Ankauf von 2 Obstbäumen zum vergünstigten Betrag von € 20,00 je Baum, maximal 2 Bäume pro Fürstenfelder Haushalt und maximal 250 Obstbäume pro Jahr.
- b) Für die Errichtung einer privaten thermischen Solaranlage im Gemeindegebiet Fürstenfeld wird jedem Förderwerber € 40,00/m² bis maximal € 400,00 pro Anlage gewährt.
- c) Leistung eines Fernwärmeneuanschlussförderungsbeitrages in Höhe von € 500,- seitens der Stadtgemeinde Fürstenfeld für im Anschlussbereich der Biofernwärme Fürstenfeld gelegene Objekte.
- d) Für die Errichtung einer privaten Geothermiewärmepumpe mit Tiefenbohrung im Gemeindegebiet Fürstenfeld wird jedem Förderwerber € 500,- pro Anlage gewährt.

Nachfolgende Fördervoraussetzungen sind für lit. b-d zu erfüllen:

Vorlage der Förderzusage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, wenn für diese Projekte eine Landesförderung gewährt wird.

Der Antrag auf Auszahlung kann spätestens bis Juni des Folgejahres gestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages.

Tagesordnungspunkt 9.)

GZ: FF/14058/AV-VO-FV-HS/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top 9.) Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Neuverordnung der Hundeabgabeordnung

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet GR Garber folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Aufgrund der Gemeindevereinigung müssen die Hundeabgabeordnungen der zwei Altgemeinden Fürstenfeld und Söchau aufgehoben und zur Rechtsbereinigung eine Neuverordnung für das gesamte Gemeindegebiet Fürstenfeld erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird ebenso die Höhe der Hundeabgabe im gesamten Gemeindebiet Fürstenfeld vereinheitlicht.

Durch die Einnahmen der Hundeabgabe werden u.a. die Kosten für die Errichtung der Hundewiesen, Anschaffung von Hundekotbeuteln und der Reinigungsaufwand durch das Stadtservice abgedeckt.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die beiliegende Hundeabgabeordnung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet und der Entscheidung des Gemeinderates zugrunde liegt, zu verordnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages.

GR Friedl verlässt um 19:06 Uhr den Sitzungssaal.

GR Friedl kehrt um 19:08 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 10.)

GZ: FF/14058/VV-LV-LS/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 10.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Verkauf des GST 101/34, KG 62219 Hartl an Frau Leonie Theißl und Herrn Ing. Bernhard Käfer, beide Kaindorf 137, 8224 Kaindorf und Aufhebung des Beschlusses vom 30.09.2021

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR Rath folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 den Verkauf des gegenständlichen Grundstückes an Herrn Dominik Johann Foidl, Taxaweg 10, 6380 St. Johann in Tirol beschlossen. Dieser hat den Rücktritt der Kaufabsicht im Jahr 2022 mitgeteilt und die angefallenen Kosten beglichen.

Frau Leonie Theißl und Herr Ing. Bernhard Käfer sind nunmehr an die Stadtgemeinde Fürstenfeld mit dem Ersuchen herangetreten, ihnen das Grundstück-Nr. 101/34, KG Hartl, im Ausmaß von 1.048 m² zu den beschlossenen Verkaufsmodalitäten zu verkaufen.

Bedeckung vorhanden: JA (8401)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

- a) **den Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2021, TOP 7.), betreffend den Verkauf des Grundstückes 101/34, KG Hartl an Herrn Dominik Johann Foidl, Taxaweg 10, 6380 St. Johann in Tirol, aufzuheben und**
- b) **dem Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Verkäuferin einerseits und Frau Leonie Theißl und Herrn Ing. Bernhard Käfer, beide Kaindorf 137, 8224 Kaindorf als Käufer andererseits über das Grundstück-Nr. 101/34, KG Hartl, im Ausmaß von 1.048 m² zum Preis von € 10.534,-- laut beiliegendem Kaufvertragsentwurf mit den angeführten und zur Kenntnis gebrachten Vertragsinhalten, die Zustimmung zu erteilen. Der Verkaufserlös wird für den Ankauf von Grundbesitz und dessen Aufschließung verwendet.**

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Stimmhaltung: GR Sommer Franz

Tagesordnungspunkt 11.)

GZ: FF/14058/LF-JA-KJ/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top. 11.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Teilung des Gemeindejagdgebietes (in Katastralgemeindejagden)

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR Medina Sandino folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Derzeit sind die Gemeindejagdgebiete von Fürstenfeld und Söchau in Katastralgemeindejagden aufgeteilt, wobei sowohl Aschbach und Ruppersdorf als auch Rittschein und Ebersdorf jeweils zu einem Jagdgebiet zusammengefasst sind.

Aufgrund der Vereinigung der Gemeinden Fürstenfeld und Söchau gilt diese Aufteilung nur mehr bis zum Ende der laufenden Jagdpachtperiode am 31.03.2028.

Der Gemeinderat kann nunmehr gemäß § 11 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 beschließt, dass das Gemeindejagdgebiet in der Weise aufzuteilen ist, dass einzelne oder mehrere aneinandergrenzende Katastralgemeinden selbständige Jagdgebiete (Katastralgemeindejagden) bilden, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung entgegenstehen.

Da sich die bisherige Aufteilung in der jagdlichen Bewirtschaftung bewährt hat, wird vorgeschlagen das Gemeindejagdgebiet in der bisherigen Form wiederum aufzuteilen.

Bedeckung vorhanden: -

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, der Aufteilung des Gemeindejagdgebietes der Stadtgemeinde Fürstenfeld gem.

§ 11 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 auf folgende selbstständige Jagdgebiete

- **Katastralgemeindejagd Altenmarkt (bestehend aus der KG 62201 Altenmarkt bei Fürstenfeld)**
- **Katastralgemeindejagd Aschbach/Ruppersdorf (bestehend aus der KG 62202 Aschbach und der KG 62242 Ruppersdorf)**
- **Katastralgemeindejagd Fürstenfeld (bestehend aus der KG 62212 Fürstenfeld)**
- **Katastralgemeindejagd Hartl (bestehend aus der KG 62219 Hartl)**
- **Katastralgemeindejagd Kohlgraben (bestehend aus der KG 62226 Kohlgraben)**
- **Katastralgemeindejagd Rittschein/Ebersdorf (bestehend aus der KG 62241 Rittschein und der KG 62210 Ebersdorf)**
- **Katastralgemeindejagd Söchau (bestehend aus der KG 62243 Söchau)**
- **Katastralgemeindejagd Speltenbach (bestehend aus der KG 62244 Speltenbach)**
- **Katastralgemeindejagd Stadtbergen (bestehend aus der KG 62245 Stadtbergen)**
- **Katastralgemeindejagd Tautendorf (bestehend aus der KG 62247 Tautendorf)**
- **Katastralgemeindejagd Übersbach (bestehend aus der KG 62248 Übersbach)**

die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Stimmenthaltung: GR Sommer Franz

Tagesordnungspunkt 12.)

GZ: FF/14058/VV-LV-GB/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 12.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Übernahme von Teilflächen der ehemaligen L439 Jobsterstraße vom Land Steiermark und Verordnung zur Einreihung als Gemeindestraße

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet Vbgm. Gogg folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Der Bau der S7 hatte die Umlegung der L439 zur Folge. Gemäß Vereinbarungen im Zuge des S7 Baus soll die ehem. L439 im Abschnitt von Bestandskilometer 1,905 bis 3,229 vom Land Steiermark entschädigungslos übernommen werden. Hierzu bedarf es auch einer Verordnung zur Einreihung als Gemeindestraße.

Bedeckung vorhanden: --

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

- a) der Übernahme der ehem. L439 im Abschnitt von Bestandskilometer 1,905 bis 3,229 laut beiliegendem und zur Kenntnis gebrachten Vertragsentwurf und**
 - b) der beiliegenden Verordnung über die Neuanlage des Weges, GZ: FF/4681/BW-SP-ST/1/2020, welche einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bildet,**
- die Zustimmung zu erteilen.**

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages

GR Sommerbauer verlässt um 19:14 Uhr den Sitzungssaal.

GR Sommerbauer kehrt um 19:16 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 13.)

GZ: FF/14058/KL-RE-RF/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 13.) Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Gewährung Förderung an Röm.-kath. Pfarre

Söchau für Außen- und Innenrenovierung der Pfarrkirche, 2025-2029

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR DI Raidl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die Pfarrkirche in Söchau wurde in den Jahren 1982 und 1991 das letzte Mal renoviert. Seither haben unter anderem Witterungseinflüsse deutliche Spuren an der Fassade, dem Dach sowie dem Kircheninneren hinterlassen. Aus diesem Grund hat der Pfarrgemeinderat Söchau beschlossen, dieses bedeutende Kulturgut im Jahr 2026 einer umfassenden Außenrenovierung sowie einer Generalsanierung zu unterziehen.

Die veranschlagten Baukosten belaufen sich auf insgesamt € 1.120.000,--, wobei rund € 680.000,00 auf die Außenrenovierung und etwa € 440.000,00 auf die Innenrenovierung entfallen. Ein wesentlicher Teil dieser Summe soll durch Erlöse aus Veranstaltungen, durch die geplante Haussammlung sowie durch andere Aktionen (Denkmalamt u.a.) gedeckt werden. Trotz dieser Maßnahmen bleibt ein erheblicher Finanzierungsbedarf und das Pfarramt Söchau bittet die Stadtgemeinde Fürstenfeld daher höflich um finanzielle Unterstützung.

Angesichts der kulturellen und historischen Bedeutung der Pfarrkirche Söchau und des besonderen Interesses der Stadt an der Erhaltung dieses Kulturguts erscheint die Gewährung einer Förderung gerechtfertigt.

Bedeckung vorhanden: JA (3902/7740)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, der Röm.-kath. Pfarre Söchau, vertreten durch Herrn Stadtpfarrer Mag. Alois Schlemmer eine Förderung für die Außen- und Innenrenovierung der Pfarrkirche von Söchau in Höhe mit einem Drittel der Gesamtkosten, jedoch höchstens € 373.333,33 zu gewähren, vorbehaltlich der Zustimmung der kirchlichen Gremien zu den Punkten Waldkauf Burgau und Abtretung der Kleinflächen lt. den Punkten Top 14 und Top 15 der Tagesordnung.

Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt in fünf Jahresraten, wobei im Jahr 2025 ein Betrag von € 50.000,00 bereitgestellt wird, in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils € 80.000,00 zur Verfügung gestellt werden und im Jahr 2029 eine Schlussrate entsprechend der tatsächlichen Endabrechnung des Drittels, begrenzt mit maximal € 83.333,33, ausbezahlt wird.

Debatte:

GR Dr. Timischl führt aus, dass keine Frage sei, dass Kirchen nicht nur religiöse Gebäude sind, sondern auch Kulturgut. Bei den letzten Bürgerversammlungen sei von EUR 700.000,-- oder EUR 770.000,-- gesprochen worden. Dies sei nun deutlich höher. Der Anteil der Pfarre erscheint ihm im Vergleich zu den Einwohnern nicht realistisch.

Bgm. Jost führt dazu aus, dass eine Kirche tatsächlich ein Mittelpunkt in einem Ortsteil sei und diese gehöre auch gefördert. Man sei als Stadtgemeinde auch verpflichtet, dass man ein Kulturgut in die Zukunft führt. Würde man als Stadtgemeinde nicht unterstützen, so würde die Diözese die Kirche nicht sanieren. Man habe zu Beginn als Gemeinde Söchau und Fürstenfeld EUR 200.000,-- zuschießen sollen und dies sei für die Gemeinde Söchau damals nicht möglich gewesen, deshalb habe man die Gespräche abgebrochen. Hinsichtlich der wirklich notwendigen Sanierung von massivem Holzwurmbefall des Dachstuhles, Innensanierung etc. war schlussendlich die Rede von einer Kostenschätzung der Diözese Graz-Seckau von rund 1,2 Millionen EUR.

Man habe sich nun bereiterklärt, 1/3 zuzusteuern und wurde dies jedoch auch mit einem Maximalbetrag gedeckelt. Bgm. Jost fragt, was die Alternative gewesen wäre. Auch er habe sich die Frage gestellt, wie die Pfarrgemeinde das weitere 1/3 aufbringen solle. Er könne berichten, dass es anscheinend Rücklagen von rund EUR 100.000,-- gibt, auch diverse Förderungen (Bundesdenkmalamt und REVI-Fonds) werden bei diesem 1/3 der Pfarre zugerechnet. Darüber hinaus gewährt die Diözese der Pfarre ein langfristiges Darlehen für diesen Anteil.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages

GR Tobitsch verlässt um 19:24 Uhr den Sitzungssaal.

Tagesordnungspunkt 14.)

GZ: FF/14058/VV-LV-GB/2/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top. 14.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Ankauf der GST 2156/8 und 2173/65, beide KG 62206 Burgau von den Pfarrpfründen römisch katholischer Religion in Burgau

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet FR Siegl folgenden Bericht und Antrag.

Bericht:

Im Zuge der Verhandlungen mit der Diözese Graz-Seckau und der Pfarre Söchau über den Beitrag der Stadtgemeinde Fürstenfeld für die Sanierung der Pfarrkirche Söchau konnte auch eine Einigung über den Ankauf von Waldflächen in Burgau erzielt werden, wobei sich ein Großteil der Flächen im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Forstbesitz der Stadtgemeinde Fürstenfeld befindet. Aufgrund der möglichen Arrondierung des Forstbesitzes wird dem Gemeinderat ein Ankauf empfohlen.

Bedeckung vorhanden: JA (8400/0010)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Pfarrpfründe römisch katholischer Religion in Burgau, Kircheeggstraße 107, 8291 Burgau als Verkäuferin einerseits und der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Käuferin andererseits über die Grundstücke-Nr. 2156/8 und 2173/65, beide KG 62206 Burgau laut beiliegendem Kaufvertragsentwurf mit den angeführten und zur Kenntnis gebrachten Vertragsinhalten, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

**Stimmhaltung: GR Sommer Franz,
GR Tobitsch fehlt bei der Abstimmung**

GR Jost verlässt um 19:26 Uhr den Sitzungssaal.

GR Tobitsch kehrt um 19:28 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 15.)

GZ: FF/14058/VV-LV-LS/4/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top. 15.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Ankauf der GST 1307/2 tw., 1547 tw., 1548 tw., 1549 tw. und 1749 tw., alle KG 62243 Söchau von den Römisch-katholischen Pfarrfründen St. Veit in Söchau und Ankauf des GST 2/1 tw., KG 62243 Söchau von der Römisch-katholischen Pfarrkirche St. Veit in Söchau und Verordnung Widmung zum Gemeingebrauch

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet GR Garber folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Im Zuge der Verhandlungen mit der Diözese Graz-Seckau und der Pfarre Söchau über den Beitrag der Stadtgemeinde Fürstenfeld für die Sanierung der Pfarrkirche Söchau konnte auch eine Einigung über die Abtretung von Flächen für die Errichtung von Geh- und Radwegen bzw. die Sanierung von Gemeindestraßen erzielt werden.

Bedeckung vorhanden: JA (8400)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

- a) dem Abschluss des Kaufvertrages zwischen den Römisch-katholischen Pfarrfründen St. Veit in Söchau, Söchau 1, 8362 Fürstenfeld als Verkäuferin einerseits und der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Käuferin andererseits laut beiliegendem Kaufvertragsentwurf mit den angeführten und zur Kenntnis gebrachten Vertragsinhalten
- b) dem Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Römisch-katholischen Pfarrkirche St. Veit in Söchau als Verkäuferin einerseits und der

Stadtgemeinde Fürstenfeld als Käuferin andererseits laut beiliegendem Kaufvertragsentwurf mit den angeführten und zur Kenntnis gebrachten Vertragsinhalten

- c) der beiliegenden Verordnungen, GZ: FF/14000/VV-LV-LS/2/2025-1, FF/14000/VV-LV-LS/2/2025-2, FF/14000/VV-LV-LS/2/2025-3 über die Widmung des Gemeingebrauchs, welche einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bilden,**

die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,

GR Jost fehlt bei der Abstimmung

GR Jost kehrt um 19:29 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

GR Jahn verlässt um 19:29 Uhr den Sitzungssaal.

Tagesordnungspunkt 16.)

GZ: FF/14058/VV-LV-DB/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 16.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Zustimmung Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 739, KG 62248 Übersbach

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR Rath folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld hat hinsichtlich der EZ 739, KG 62248 Übersbach ein Vorkaufsrecht gemäß Punkt 8. des Kaufvertrages vom 09.07.2021 sowie ein Wiederkaufsrecht gemäß Punkt 9. des Kaufvertrages vom 09.07.2021 eingeräumt. Da auf dem Grundstück 804/26 ein Haus errichtet und die Benützungsbewilligung erwirkt worden ist, soll der Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes in Folge Gegenstandslosigkeit zugestimmt werden.

Bedeckung vorhanden: --

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dass der Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten in der EZ 739, KG 62248 Übersbach unter C-LNR 1 a eingetragene Vorkaufsrecht sowie das unter C-LNR 2 a eingetragene Wiederkaufsrecht ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf Kosten der Stadtgemeinde Fürstenfeld zugestimmt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,

GR Jahn fehlt bei der Abstimmung

Tagesordnungspunkt 17.)

GZ: FF/14058/VV-LV-DB/2/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 17.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Zustimmung Löschung Wiederkaufsrecht EZ 3179, KG 62212 Fürstenfeld

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR Rath folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld hat hinsichtlich der EZ 3179, KG 62212 Fürstenfeld ein Wiederkaufsrecht gemäß Punkt 8. des Kaufvertrages vom 26.06.2014 eingeräumt. Da alle Auflagen des Kaufvertrages erfüllt wurden, soll der Löschung des Wiederkaufsrechtes in Folge Gegenstandslosigkeit zugestimmt werden.

Bedeckung vorhanden: --

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dass der Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten in der EZ 3179, KG 62212 Fürstenfeld unter C-LNR 1 a eingetragene Wiederkaufsrecht ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf Kosten der Stadtgemeinde Fürstenfeld zugestimmt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,

GR Jahn fehlt bei der Abstimmung

GR Garber verlässt um 19:31 Uhr den Sitzungssaal.

Tagesordnungspunkt 18.)

GZ: FF/14058/VV-LV-LT/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 18.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Übernahme von Grundstücksteilflächen gem. § 15 LiegTeilG zum GST 1731/4, KG 62212 Fürstenfeld und Verordnung zur Widmung des Gemeingebrauchs

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR Medina Sandino folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Nach Abschluss der Errichtung der Oberflächenentwässerungsanlage und damit in Verbindung stehenden Ertüchtigung des Pelzmannweges ab der Einmündung der L401 bis zur Einmündung in den Herbert-Depisch-Weg sollen aufgrund der Endvermessung die Teilflächen auf welche die Straße verläuft, als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden und die Weganlage gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz lastenfrei an die Stadtgemeinde Fürstenfeld in das öffentliche Gut übernommen werden.

In Absprache mit den Eigentümern wurde die Vermessung durch das Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH durchgeführt und die Vermessungsurkunde liegt nun vor.

Darüber hinaus ist eine Verordnung der Weganlage notwendig.

Bedeckung vorhanden: JA (6120) – im Gesamtabschnitt

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

a) die grün markierten Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ: 16077-T/25 in das Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu übernehmen

b) den Antrag an das Vermessungsamt Weiz, beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes verfasst vom Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ: 16077-T/25, nach den Sonderbestimmungen des § 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz, d.h. lastenfremde Zu- und Abschreibung des im vorgenannten Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke zu veranlassen,

c) der beiliegenden Verordnung, GZ: FF/2289/VV-LV-LT/2/2025 über die Widmung des Gemeingebrauchs der Erweiterung des Pelzmannweges, welche einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bildet,

die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,

GR Jahn und GR Garber fehlen bei der Abstimmung

GR Garber kehrt um 19:33 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 19.)

GZ: FF/14058/VV-LV-LT/2/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 19.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Übernahme bzw. Abtretung von Grundstücksteilflächen

**gem. § 15 LiegTeilG zum/vom GST 850/1, KG 62247
Tautendorf und Verordnung zur Widmung bzw. Aufhebung
des Gemeingebrauchs**

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet Vbgm. Gogg folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Aufgrund einer Vermessung entlang des Hofburgweg in Tautendorf wurde festgestellt, dass der Kataster im gegenständlichen Bereich nicht mit der Natur übereinstimmt, und somit wurde dies im Zuge einer Grenzverhandlung bereinigt. Es sollen die Teilflächen, auf welche die Straße verläuft, als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden und der Stadtgemeinde Fürstenfeld zugeschrieben werden und die Flächen, auf welchen nicht die Straße verläuft als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen werden und den Eigentümern zugeschrieben werden.

In Absprache mit den Eigentümern wurde die Vermessung durch das Vermessungsbüro Permarn & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH durchgeführt und die Vermessungsurkunde liegt nun vor.

Darüber hinaus ist eine Verordnung der Weganlage notwendig.

Bedeckung vorhanden: --

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

a) die rot markierten Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Permarn & Schmaldienst ZT GmbH, GZ: 151612-T/25 aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld auszuscheiden bzw. die grün markierten Trennstücke in das Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu übernehmen

b) den Antrag an das Vermessungsamt Weiz, beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes verfasst vom Vermessungsbüro Permarn & Schmaldienst ZT GmbH, GZ: 151612-T/25, nach den Sonderbestimmungen des § 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz, d.h. lastenfreie Zu- und Abschreibung des im vorgenannten Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke zu veranlassen,

c) der beiliegenden Verordnung, GZ: FF/13886/VV-LV-LT/1/2025 über die Widmung bzw. Aufhebung des Gemeingebrauchs des Hofburgweg, welche einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bildet,

die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,

GR Jahn fehlt bei der Abstimmung

Tagesordnungspunkt 20.)

GZ: FF/14058/VV-LV-LT/3/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 20.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Übernahme bzw. Abtretung von Grundstücksteilflächen gem. § 15 LiegTeilG zum/vom GST 1568/3, KG 62248 Übersbach und Verordnung zur Widmung bzw. Aufhebung des Gemeingebrauchs

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet FR Siegl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Nach Abschluss des Glasfaserausbaus beim Lendlweg sollen aufgrund der Endvermessung die Teilflächen auf welche die Straße verläuft, als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden und die Weganlage gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz lastenfrei an die Stadtgemeinde Fürstenfeld in das öffentliche Gut übernommen werden. Die Teilflächen, auf welche nicht die Straße verläuft soll an die angrenzenden Grundstückseigentümer abgetreten werden.

In Absprache mit den Eigentümern wurde die Vermessung durch das Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH durchgeführt und die Vermessungsurkunde liegt nun vor.

Darüber hinaus ist eine Verordnung der Weganlage notwendig.

Bedeckung vorhanden: --

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

a) die Trennstücke 2, 4, 7, 8, 11 gemäß der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Permman & Schmaldienst ZT GmbH, GZ: 16082/25 aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld auszuscheiden bzw. die Trennstücke 3, 5, 6, 9, 10, 12-33 in das Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu übernehmen

b) den Antrag an das Vermessungsamt Weiz, beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes verfasst vom Vermessungsbüro Permman & Schmaldienst ZT GmbH, GZ: 16082/25, nach den Sonderbestimmungen des § 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz, d.h. lastenfreie Zu- und Abschreibung des im vorgenannten Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke zu veranlassen,

c) der beiliegenden Verordnung, GZ: FF/12730/VV-LV-LT/1/2024 über die Widmung bzw. Aufhebung des Gemeingebrauchs des Lendlweg, welche einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bildet,

die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,

GR Jahn fehlt bei der Abstimmung

Tagesordnungspunkt 21.)

GZ: FF/14058/VV-LV-LT/4/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 21.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Abtretung von Grundstücksteilflächen gem. § 15 LiegTeilG vom GST 317/2, KG 62210 Ebersdorf und Verordnung zur Aufhebung des Gemeingebrauchs

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet FR Siegl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Im Zuge einer Vermessung zwischen den Eigentümern Sunside GmbH und Herrn Hohenwarter wurde festgestellt, dass die Grundgrenzen zur Straße hin nicht mit der Natur übereinstimmen. Aufgrund einer alten Vereinbarung mit der Gemeinde Übersbach wurde dies von Herrn Hohenwarter bereits so genutzt und ein Carport errichtet. Nunmehr wurde die Weganlage im Kataster an die Natur angeglichen und der Grund an die beiden Eigentümer abgetreten.

In Absprache mit den Eigentümern wurde die Vermessung durch das Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH durchgeführt und die Vermessungsurkunde liegt nun vor.

Darüber hinaus ist eine Verordnung zur Aufhebung des Gemeingebrauchs für diese Teilflächen der Weganlage notwendig.

Bedeckung vorhanden: --

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

a) die rot markierten Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Permann & Schmaldienst ZT GmbH, GZ: 15583-T2/24 aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld auszuscheiden

b) den Antrag an das Vermessungsamt Weiz, beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes verfasst vom Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst ZT GmbH, GZ: 15583-T2/24, nach den Sonderbestimmungen des § 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz, d.h. lastenfreie Abschreibung des im vorgenannten Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke zu veranlassen,

c) der beiliegenden Verordnung, GZ: FF/10704/VV-LV-LT/1/2025 über die Aufhebung des Gemeingebrauchs des Dorfweg, welche einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bildet,

die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,

GR Jahn fehlt bei der Abstimmung

GR Sommer Gregor verlässt um 19:39 Uhr den Sitzungssaal.

GR Jahn kehrt um 19:39 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 22.)

GZ: FF/14058/VV-LV-LS/3/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 22.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Beitritt zum Kaufvertrag über das GST 372/11, KG 62212 Fürstenfeld zwischen der Familie Unger und Familie Susljic

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR Rath folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Das Grundstück 372/11, KG Fürstenfeld wurde im Jahr 2023 an die Familie Unger verkauft. Die Familie Unger ist an die Stadtgemeinde Fürstenfeld herantreten, um das Grundstück wieder an die Stadtgemeinde zu verkaufen.

In weiterer Folge hat sich die Familie Susljic um einen Bauplatz im Bereich der Schalkgründe-Bergkamm interessiert und wurde das bald verfügbare Grundstück der Familie Unger von der Stadtgemeinde Fürstenfeld angeboten.

Da der Kaufvertrag mit der Familie Unger bereits grundbücherlich durchgeführt wurde, soll dieser nun direkt weiterverkauft werden, um Kosten zu sparen.

Sämtliche übliche Konditionen wurden in dem gegenständlichen Kaufvertrag berücksichtigt, daher tritt die Stadtgemeinde Fürstenfeld dem Kaufvertrag bei, damit die Frist der 3 Jahre für die Fertigstellung des Rohbaus sowie die 5 Jahre für die Benützungsbewilligung auch für die neuen Käufer gelten.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem Beitritt zum Kaufvertrag über das GST 372/11, KG 62212 Fürstenfeld zwischen der Familie Unger, Hauptstraße 1, 8280 Fürstenfeld Österreich und der Familie Susljic, Wieskapellenweg 2/5, 8280 Fürstenfeld laut beiliegendem Kaufvertragsentwurf mit den angeführten und zur Kenntnis gebrachten Vertragsinhalten die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,

GR Sommer Gregor fehlt bei der Abstimmung

Tagesordnungspunkt 23.)

GZ: FF/14058/VV-LV-LS/2/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 23.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Verkauf des GST 372/12, KG 62212 Fürstenfeld an Herrn Bertram Hipp, Vale de Neto 354, 3270-149 Pedrógão Grande, Portugal

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR Medina Sandino folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Zur Ansiedelung von Familien wurden von der Stadtgemeinde Fürstenfeld die „Schalkgründe – Bergkammstraße“ angekauft und zu Bauplätzen aufgeschlossen.

Herr Betram Hipp ist an die Stadtgemeinde Fürstenfeld mit dem Ersuchen herangetreten, ihm das Grundstück-Nr. 372/12, KG Fürstenfeld, im Ausmaß von 1.061 m² zu den beschlossenen Verkaufsmodalitäten zu verkaufen.

Bedeckung vorhanden: JA (8401)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Verkäuferin einerseits und Herrn Betram Hipp, Vale de Neta 354, 3270-149 Pedrógão Grande, Portugal als Käufer andererseits über das Grundstück-Nr. 372/12, KG Fürstenfeld, im Ausmaß von 1.061 m² zum Preis von € 58,-- pro m² laut beiliegendem Kaufvertragsentwurf mit den angeführten und zur Kenntnis

gebrachten Vertragsinhalten, die Zustimmung zu erteilen. Der Verkaufserlös wird für den Ankauf von Grundbesitz und dessen Aufschließung verwendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,

GR Sommer Gregor fehlt bei der Abstimmung

GR Sommer Gregor kehrt um 19:42 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 24.)

GZ: FF/14058/VV-LV-LT/5/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 24.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend die Übernahme bzw. Abtretung von Grundstücksteilflächen gem. § 15 LiegTeilG zum/vom GST 886, KG 62245 Stadtbergen und Verordnung zur Widmung bzw. Aufhebung des Gemeingebrauchs

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR Medina Sandino folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Beim Grundstück im Bereich der Familie Höllerl in Stadtbergen führt die öffentliche Weganlage bis in den Hofbereich. Nunmehr trat die Familie Höllerl an die Stadtgemeinde Fürstenfeld mit dem Wunsch heran dies zu bereinigen. Gleichzeitig konnte auch mit der Familie Weber eine Abtretung der bestehenden Weganlage in das öffentliche Gut erreicht werden.

In Absprache mit den Eigentümern wurde die Vermessung durch das Vermessungsbüro GEOGIS ZT GmbH & Co KG durchgeführt und die Vermessungsurkunde liegt nun vor.

Darüber hinaus ist eine Verordnung der Weganlage notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der durchgeführten Vermessung am 04.12.2025 die dem Beschluss zugrundeliegende Vermessungsurkunde, gegenüber der im Ausschuss aufgelegten und den Fraktionsvorsitzenden übermittelten Urkunde nochmals geändert hat.

Bedeckung vorhanden: --

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

a) das Trennstück 1 gemäß der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros GEOGIS ZT GmbH & Co KG, GZ: 5640/2025 aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld auszuscheiden bzw. die Trennstücke 2, 3, 4 in das Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu übernehmen

b) den Antrag an das Vermessungsamt Weiz, beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes verfasst vom Vermessungsbüros GEOGIS ZT GmbH & Co KG, GZ: 5640/2025, nach den Sonderbestimmungen des § 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz, d.h. lastenfreie Zu- und Abschreibung des im vorgenannten Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke zu veranlassen,

c) der beiliegenden Verordnung, GZ: FF/7976/VV-LV-LT/2/2025 über die Widmung bzw. Aufhebung des Gemeingebrauchs des Höllerweg, welche einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bildet,

die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: GR Dr. Timischl, GR Bauer, GR Rauscher, GR Sommer Franz

GR Rauscher verlässt um 19:44 Uhr den Sitzungssaal

Tagesordnungspunkt 25.)

GZ: FF/14058/VV-LV-LS/5/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top. 25.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend

**Ankauf des GST 1455, KG 62243 Söchau von Erna Gölles,
Hainfeld 1, 8262 Großwilfersdorf**

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet Vbgm. Gogg folgenden Bericht und Antrag.

Bericht:

Das kaufgegenständliche Grundstück befindet sich neben dem Freibad Söchau und wurde bisher von der Gemeinde zum Zwecke des Parkplatzes für das Freibad angepachtet. Da der Pachtvertrag ausgelaufen ist, wurden mit der Eigentümerin Gespräche geführt und es konnte eine Einigung über den Ankauf des Grundstückes im Ausmaß von 964 m² zum Preis von € 6.000,00 erzielt werden.

Bedeckung vorhanden: JA (8400)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem Abschluss des Kaufvertrages zwischen Erna Gölles, Hainfeld 1, 8263 Großwilfersdorf als Verkäuferin einerseits und der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Käuferin andererseits über das Grundstück-Nr. 1455, KG 62243 Söchau laut beiliegendem Kaufvertragsentwurf mit den angeführten und zur Kenntnis gebrachten Vertragsinhalten, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,
GR Rauscher fehlt bei der Abstimmung**

GR Rauscher kehrt um 19:47 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 26.)

GZ: FF/14058/WT-AN/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top. 26.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend

Verkauf der Liegenschaft GST 1476/2, KG 62243 Söchau an die Heinrich Holding GmbH, Großwilfersdorf 165, 8263 Großwilfersdorf

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet FR Siegl folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Das Unternehmen Schulbus Heinrich will seinen Betriebsstandort nach Fürstenfeld in den Ortsteil Söchau verlegen. Da durch die Vereinigung der Gemeinden Söchau und Fürstenfeld eine Strukturbereinigung angestrebt wird und eine effiziente Nutzung bzw. Nachnutzung der Gemeindevorrichtungen erfolgen soll, wird auch eine Zusammenführung der Außenstellen des Stadtservices erfolgen. Des Weiteren soll im Ortsteil Söchau in Zukunft eine 24-Stunden-Abfallsammelstelle, wie auch in Altenmarkt und Übersbach errichtet werden, und die anderen Fraktionen im Abfallwirtschaftszentrum Fürstenfeld entsorgt werden.

Daher wurden mit der Heinrich Holding GmbH Gespräche über einen Ankauf des Wirtschaftshofes Söchau geführt und konnte diesbezüglich eine Einigung erzielt werden, sodass vorgeschlagen wird diesen um € 320.000,00 zu verkaufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag, welcher den Fraktionsvorsitzenden übermittelt wurde, bei den nunmehrigen Beschlussunterlagen um die Verwendung des Kaufpreises ergänzt wurde.

Bedeckung vorhanden: -

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Verkäuferin einerseits und der Heinrich Holding GmbH, 8263 Großwilfersdorf 165 als Käuferin andererseits über die Liegenschaft Grundstück-Nr. 1476/2, KG 62243 Söchau gemäß Vermessungsurkunde der GEOGIS ZT GmbH & Co KG, GZ: 5784/2025 samt der darauf befindlichen baulichen Anlagen laut beiliegendem Kaufvertragsentwurf mit den angeführten und zur Kenntnis gebrachten Vertragsinhalten, die Zustimmung zu erteilen.

Der Verkaufserlös ist für die Anschaffung und Entwicklung von Grundstücken zu verwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages.

Tagesordnungspunkt 27.)

GZ: FF/14058/VV-LV-AL/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 27.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend 1. Nachtrag zum Übereinkommen zwischen der ASFINAG, dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Fürstenfeld über Bau und Betrieb der Park & Drive - Anlage AST Fürstenfeld

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet GR Garber folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Gemäß den Beschlüssen des Gemeinderates im Dezember 2021 bzw. Dezember 2024 wurde eine Vereinbarung zum Bau und betrieblichen Erhaltung der durch die ASFINAG und das Land Steiermark zu errichtenden Park & Drive-Anlage AST Fürstenfeld (S7) am 20.03.2025 geschlossen.

Da bei der Park & Drive Anlage nunmehr E-Ladestationen durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld bzw. die Stadtwerke Fürstenfeld GmbH errichtet werden sollen, ist nunmehr ein Nachtrag zur Vereinbarung erforderlich.

Bedeckung vorhanden: -

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem 1. Nachtrag zum Übereinkommen zwischen der ASFINAG, dem Land

Steiermark und der Stadtgemeinde Fürstenfeld über Bau und Betrieb der Park & Drive - Anlage ASt Fürstenfeld gemäß beiliegendem Entwurf mit den angeführten und zur Kenntnis gebrachten Vertragsinhalten, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages.

Tagesordnungspunkt 28.)

GZ: FF/14058/VV-LV-LS/6/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top. 28.), Bericht des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Ankauf der GST 90/2, 90/3, 91/3, 296/6, 296/52, 296/53, alle KG 62212 Fürstenfeld von der GIG Fürstenfeld GmbH

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR Rath folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld versucht seit Jahren die ehem. Liegenschaft Birner in der Buchwaldstraße anzukaufen. So wurden ab dem Jahr 2015 immer wieder Gespräche, zunächst von Bgm. Gutzwar und dann von Bgm. Jost geführt. Nunmehr trat im Frühjahr dieses Jahres der Eigentümer der Liegenschaft an die Stadtgemeinde Fürstenfeld heran, dass er diese veräußern möchte. Da die Stadtgemeinde Fürstenfeld aufgrund der Gemeindevereinigung über keinen Gemeinderat verfügte, wurde die Liegenschaft durch die GIG Fürstenfeld GmbH zum Preis von € 460.000,00 angekauft.

Da es sich um eine zentralörtliche Liegenschaft handelt wird nunmehr empfohlen diese in das Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu übernehmen und von der GIG Fürstenfeld GmbH mit einem Kaufpreis von € 480.000,00 anzukaufen.

Bedeckung vorhanden: JA (8400)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem Abschluss des Kaufvertrages zwischen der GIG Fürstenfeld GmbH, als Verkäuferin einerseits und der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Käuferin andererseits über die Grundstücke-Nr. 90/2, 90/3, 91/3, 296/6, 296/52, 296/53, EZ 2073, KG 62212 Fürstenfeld laut beiliegendem Kaufvertragsentwurf mit den angeführten und zur Kenntnis gebrachten Vertragsinhalten, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,
Stimmhaltung: GR Sommer Franz

Tagesordnungspunkt 29.)

GZ: FF/14058/KU-FO-AF/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top 29.) Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft hinsichtlich eines Nachtrages zur Gewährung der Förderung für das Projekt „Styrian Rock-Pop Musikzeitreise“

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR Medina Sandino folgenden Bericht und Antrag:

Bericht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 beschlossen, das Projekt „Styrian Rock-Pop Musikzeitreise“ mit einer Summe von € 150.000,00 (jeweils zahlbar in zwei Raten zu je € 75.000,00 in den Jahren 2025 und 2026) zu unterstützen und damit einhergehend der diesbezüglichen Förderungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der GZ Immobilien GmbH, die Zustimmung zu erteilen.

Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen rund EUR 780.000,--, wobei davon auch ein Teil als Leader-Förderung gewährt wird.

Die Förderstelle der Leader-Förderung bzw. Herr Dipl.-Ing. Friedrich Ohnewein als Geschäftsführer der GZ Immobilien GmbH sind nun an die Stadtgemeinde Fürstenfeld herangetreten mit dem Ersuchen, den Förderzweck dahingehend näher zu definieren, indem von Seiten der Stadtgemeinde Fürstenfeld der laufende Betrieb des Projektes „Styrian Rock-Pop Musikzeitreise“ gefördert werden soll und nicht, wie in der Fördervereinbarung beschrieben, das Projekt an sich. Eine nähere Definition des Förderzweckes sei notwendig, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem beiliegenden und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachten Nachtrag zur Förderungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der GZ Immobilien GmbH, die Zustimmung zu erteilen.

Debatte:

GR Dr. Timischl führt dazu aus, dass, wenn man den Bericht und den Antrag liest, so hätte man den Eindruck, dass hier eine weitere Förderung gewährt werden soll. Nach einem Telefonat mit DI Ohnewein sei ihm nun klar, dass hierbei keine weitere Summe gewährt werden soll, sondern der Betrag gleich bleibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Stimmenthaltung: GR Sommer Franz

GR Harmtodt verlässt um 19:56 Uhr den Sitzungssaal.

GR Harmtodt kehrt um 19:58 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 30.)

Top 30 wird zu Top 59A.) und in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt:

Tagesordnungspunkt 31.)

GZ: FF/14058/VT-OV-CT/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, Top. 31.) Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Fürstentaxi/MicroÖV-Konzept

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet Bgm. Jost folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Derzeit wird durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld das Fürstentaxi gefördert, mit welchen Personen über 65 Jahre oder mobilitätseingeschränkten Personen ein Anrufsammeltaxisystem zur Verfügung steht. Immer wieder werden Wünsche an die Stadtgemeinden Fürstenfeld herangetragen, auch für Jugendliche bzw. für alle Altersgruppen öffentliche Mobilitätskonzepte anzubieten.

Nunmehr ist die Postbus AG an die Stadtgemeinde Fürstenfeld herantreten und hat ein On-Demand-Mobilitätskonzept für Fürstenfeld und Bad Loipersdorf vorgestellt – siehe beiliegende Projektpräsentation. Dabei handelt es sich um ein Konzept für einen Öffentlichen Personen-Nahverkehr, welcher in der Form eines Anrufsammeltaxis Personen von und zu ca. 400 Haltepunkten in den Gemeinden bringt, wovon ca. 270 Haltepunkte im Gemeindegebiet Fürstenfeld vorgesehen sind. Ziel ist es, dass jeder Bürger von seinem Haus eine Wegstrecke von max. 300 Meter zum nächsten Haltepunkt hat.

Mittels einer App oder per Call-Center können Fahrten gebucht werden, wobei die Wartezeit für eine Abholung ca. 30 Minuten betragen soll. Fahrten können jedoch auch im Vorhinein gebucht werden. Es handelt sich dabei um ein Anrufsammeltaxi, sodass stets mehrere Fahrgäste zusammen befördert werden.

Dieses System wird von der Postbus AG bereits in anderen Regionen erfolgreich umgesetzt, Fürstenfeld wäre jedoch die erste größere Region in der Steiermark und würde als Pilotregion für eine neue Software dienen.

Die Kosten für ein Basisangebot mittels eines Kleinbusses und Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr belaufen sich auf € 142.500,00 zzgl. UST und Jahr. Das Angebot könnte mittels entsprechenden Paketen flexibel ausgebaut werden.

Für solche Mobilitätskonzepte werden durch das Land Steiermark Fördermittel bereitgestellt. Ebenso werden von den Nutzern Fahrgelder eingehoben, welche die Auftraggeber festlegen. Sollten zusätzliche Betriebszeiten bzw. Haltestellen bei Tourismusbetrieben oder Geschäften gewünscht werden, müssten auch diese einen Beitrag leisten, sodass der Stadtgemeinde Fürstenfeld maximale Kosten im Ausmaß von € 110.000,00 für das Jahr 2026 entstehen.

In einem weiteren Schritt werden mit der Gemeinde Loipersdorf und diversen Betrieben Gespräche über eine Kostenbeteiligung bzw. Umsetzung des Projektes geführt werden.

Es soll mit der Postbus AG durch die Stadtgemeinde oder einem verbundenen Unternehmen eine Vereinbarung über eine Projektlaufzeit von 5 Jahren abgeschlossen werden, wobei der Stadtgemeinde nach 24 Monaten eine Kündigungsmöglichkeit eingeräumt werden soll.

Bis zu einer Einigung mit der Postbus AG bzw. der Einführung des Angebotes, soll das derzeitige Anrufsammeltaxisystem „Fürstentaxi“ weitergeführt werden.

Bedeckung vorhanden: JA (6990, 7680)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle grundsätzlich beschließen, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Fürstenfeld ein öffentliches Personen-Nahverkehrskonzept in Form des im Bericht ausgeführten On-Demand-Mobilitäts-Konzept der Postbus AG einzuführen, wobei das Projekt durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld oder ein Tochterunternehmen umgesetzt werden soll.

Bis zur Einführung dieses Konzeptes wird das derzeitige Anrufsammeltaxisystem „Fürstentaxi“ in der bestehenden Form weiterhin fortgeführt.

Debatte:

GR Dipl.-Päd. Lattmanig fragt hierzu, dass man erklärt habe, dass es eine Ausstiegsklausel nach 24 Monaten geben wird. Seine Frage sei, ob man dadurch eine finanzielle Mehrbelastung hat.

Bgm. Jost erklärt, dass man dann keine finanzielle Mehrbelastung haben würde. Er glaube, dass dies nicht notwendig sein würde, da dies ein Erfolgsprojekt sein könne.

GR Sommer Franz fragt, was eine Fahrt beispielsweise kosten würde.

Bgm. Jost erklärt, dass man grundsätzlich selbst entscheiden kann, welche Tarife eingeführt werden. Es würde Vorschläge von der Post geben in Form eines Zonenmodells.

GR Sommer Franz erklärt, dass es wünschenswert sei, wenn es so etwas gibt. Er habe vor kurzem versucht, mit seinem Rollstuhl durch Fürstenfeld zu fahren, dies sei aktuell nicht möglich.

Bgm. Jost erklärt, man sei guter Hoffnung, dieses Projekt frühestens mit 01. April starten zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages.

SR Medina Sandino verlässt um 20:11 Uhr den Sitzungssaal.

SR Medina Sandino kehrt um 20:13 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

GR DI Fladerer verlässt um 20:14 Uhr den Sitzungssaal.

GR DI Fladerer kehrt um 20:16 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

GR Sopper verlässt um 20:17 Uhr den Sitzungssaal.

GR Sopper kehrt um 20:22 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 32.)

GZ: FF/14058/SA-GA-WG-LG/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 32.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Neuverordnung der Wassergebührenverordnung ab 01.01.2026

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet GR Garber folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht seit rund 120 Jahren und umfasst derzeit elf artesische Brunnen sowie zwei Wasserwerke mit modernen Aufbereitungsanlagen. Im Jahr 2025 konnten wichtige Projekte erfolgreich umgesetzt werden. Dazu zählen die Erstellung eines Leitungskatasters für Söchau und Fürstenfeld, die Fertigstellung der Ringleitung um Fürstenfeld sowie diverse Leitungssanierungen und Leitungsneubauten im Zuge von Straßenbauvorhaben. Für diese Maßnahmen wurden Investitionskosten von rund 1,4 Millionen Euro aufgewendet.

Mit Blick auf die kommenden Jahre sind weitere Investitionen erforderlich, um die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Der erwartete Spitzenverbrauch liegt bei etwa 4.336 Kubikmetern pro Tag (entspricht rund 50,2 Litern pro Sekunde), zusätzlich wird ein Mehrbedarf von rund 19,1 Litern pro Sekunde prognostiziert. Neben der Absicherung der Versorgungsmenge für diesen steigenden Bedarf ist die Reduzierung von Wasserverlusten im Netz ein zentrales Ziel. Darüber hinaus sind Modernisierungen und technische Anpassungen notwendig, um die Anlagen auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen. Für diese Maßnahmen sind in den nächsten zehn Jahren Investitionskosten von insgesamt rund 13,8 Millionen Euro vorgesehen.

All diese Maßnahmen erfordern finanzielle Mittel und begründen die Erhöhung der Wassergebühr von derzeit € 1,84/netto (in Fürstenfeld), € 2,83/netto (in Söchau), auf € 2,80/netto. Die letzte Anpassung der Verordnung fand in Fürstenfeld im Jahre 2016 statt. Diese sachgerechte Anpassung der Wassergebühr ist erforderlich, um die Vollkostendeckung zu gewährleisten und die Umsetzung der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen sowie die langfristige Versorgungssicherheit nicht zu beeinträchtigen. Vorgeschlagen wird weiters, die Gebühren für die Zählermieten zu vereinheitlichen und anzupassen, von der Verrechnung einer Mindestwassermenge aus verwaltungstechnischen Gründen Abstand zu nehmen und die Verrechnung des einmaligen Wasserleitungsbeitrag von derzeit € 6,00/m² netto (in Fürstenfeld), € 2.906,91 pro Anschluss/netto (in Söchau), zu vereinheitlichen und auf € 10,--/m².

Unter Bezugnahme auf § 71 der Gemeindeordnung, wonach die Gemeinde für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen kostendeckende Gebühren zu erheben hat – mit der Möglichkeit bis zum doppelten Jahreserfordernis – jedoch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung abgestimmt, wird vorgeschlagen

die Wasserbezugsgebühr auf € 2,80/netto zu erhöhen, um den Wassergebührenhaushalt mittelfristig kostendeckend führen zu können.

Um für die Zukunft größere Sprünge bei der Anpassung der Wasserbezugsgebühr für den Bürger zu vermeiden, wird auf die gesetzliche Möglichkeit der jährlichen Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex zurückgegriffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der im Ausschuss aufgelegten und den Fraktionsvorsitzenden übermittelten Unterlagen noch geringfügige Änderungen hinsichtlich des Ablese- und Abrechnungszeitpunktes durchgeführt wurden.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 i.d.g.F. und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d.g.F. die nachstehende Verordnung beschließen:

Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Fürstenfeld wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 6.055.548,46**.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 1.300.038,08**.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **EUR 4.755.546,38**.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **24.914,00 lfm**.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 190,88**.

§ 7

Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **5,24%**, somit **EUR 10,00**.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt **31. Dezember** festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

4m ³ Standard Hauswasserzähler	EUR 30,00
---	-----------

6,3m³ Wasserzähler	EUR 50,00
10m³ Wasserzähler	EUR 50,00
16m² Wasserzähler	EUR 70,00
NW 50 Zähler	EUR 200,00
NW 80 Zähler	EUR 250,00
IDM Zähler	EUR 450,00
Verbundzähler NW 80 inkl. Zählwerk	EUR 500,00

§ 11

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 13

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **EUR 2,80**.

§ 14

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung **am 30. Juni** jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum *15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November* fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 15

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 16

Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenverordnung GZ: FF/7660/SA-GA-WG-LG/1/2015-1 der ehem. Stadtgemeinde Fürstenfeld, gem. Beschluss des Gemeinderates vom 31.08.2015, wieder in Geltung gesetzt durch Verordnung des Regierungskommissärs der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 13.01.2025 außer Kraft.

(3) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Debatte:

GR Dr. Timischl führt hierzu aus, dass die Wasserversorgung und die Wasserqualität ein wichtiger Punkt seien, sei klar. Jedoch würden hierbei genau die niedrigen Einkommensschichten darunter leiden. Mit der Anhebung der Wassergebühr sei in Fürstenfeld eine Erhöhung von 50 % gegeben. Dies lasse sich auch nicht durch eine Inflation begründen. Noch stärker sei die Steigerung beim Hauswasserzähler. Sie seien ein 2-Personen-Haushalt und sie würden sehr sparsam mit Wasser umgehen. Dies seien rund EUR 800,-- für einen 2-Personen-Haushalt,

mit der Steigerung sei man bei EUR 1.200,--. Sie werden nicht zustimmen, da der Grünen Fraktion der Sprung darin zu hoch sei. Dass der Kanal sanierungsbedürftig sei, sei schon länger bekannt. Dies sei schon beim Hochwasser vor fünf Jahren bekannt geworden. Sie würden nicht mittragen, dass die Gebühren nun in dieser Höhe ansteigen.

Vbgm. NRAbg. DI Schandor erklärt, auch sie hätten sich dies genauer angesehen und auch mit anderen Gemeinden die Gebühren verglichen. In umliegenden Gemeinden seien die Wasserbezugsgebühren deutlich höher als in Fürstenfeld. Auch sie sehen den Investitionsbedarf und die Notwendigkeit, die Gebühren anzuheben. Daher würde die FPÖ-Fraktion in beiden Punkten mitgehen. Die Umfragetabelle könne er gerne zur Verfügung stellen.

FR Sommerbauer erklärt, dass man maximal EUR 70,-- Mehrkosten haben könne im Jahr. Hier würde man nur vom Wasser sprechen und nicht von Wasser- und Abwasser.

Bgm. Jost wolle ebenfalls Dr. Timischl berichtigen und auch sie hätten die Personenhaushalte verglichen und sich genauer ansehen. Man müsse dies in das richtige Licht rücken und erläutere nochmals die Zahlen der Personen-Haushalte. Die Söchauer würden in Zukunft beispielsweise weniger bezahlen. Man habe sämtliche Zahlen im Vorfeld durchgerechnet. Im Prüfungsausschuss sei der klare Auftrag ergangen, dringend die Gebühren anzupassen, da die Gebühren hoheitliche Gebühren sind. Es sei nun höchst an der Zeit aufgrund der notwendigen Investitionen in den kommenden Jahren.

GR Dr. Timischl führt dazu aus, dass er kein großer Freund davon sei, die Gemeinden untereinander zu vergleichen. Auch er habe sich diese Bemühungen gemacht, die Gemeinden zu vergleichen. Es seien auch einige Gemeinden deutlich darunter, beispielsweise Feldbach oder Leibnitz.

Bgm. Jost erklärt, dass dies nicht stimmen würde. Feldbach habe EUR 2,48 netto und zusätzliche Zählergebühren. In Fürstenfeld sind die Zählergebühren inkludiert.

GR Dr. Timischl führt aus, dass es nicht zu viel sei, sondern es gehe um die Anhebung in Höhe von 50 %. Judenburg sei beispielsweise billiger. In Fürstenfeld sei man im oberen Bereich. Man sei im Bereich von Gleisdorf und etwas über Hartberg. Er wolle jedoch nicht immer mit anderen Gemeinden Vergleiche anstellen.

Bgm. Jost führt dazu aus, dass viele noch nicht angepasst hätten und auch nun erst die Sitzungen für die Erhöhungen hätten.

GR Jahn erklärt, dass man – wie erläutert – mit 70 m³ bei einer Erhöhung von 800,-- sei. Hierbei würde er falsch rechnen. Auch GR Dr. Timischl habe in der Vergangenheit immer wieder Vergleiche mit anderen Gemeinden – v.a. Gleisdorf – gebracht. Andere Gemeinden hätten auch den Vorteil, dass sie Wasser günstiger liefern können.

GR Dr. Timischl führt aus, dass bei seiner Berechnung auch das Abwasser berücksichtigt werden würde.

Bgm. Jost erklärt, dass es hierbei jedoch um Wasser und nicht um Abwasser gehen würde und daher die Berechnung nicht stimme.

GR Sommer Franz fragt, warum nun eine solche derartige Erhöhung notwendig ist. Auch er würde diese Problematik von den Fürstenfeldern hören.

Bgm. Jost ersucht GR Sommer F. einen Ausschuss zu besuchen, dann hätte er auch nähere Informationen. Im Vorfeld werden diese Probleme konstruktiv diskutiert. Zu seiner Frage erklärt er, dass vielleicht auch sein Vorgänger schon erhöhen hätte sollen. Nun habe man mit der neuen Fusion mit Söchau die Notwendigkeit, einheitliche Tarife zu schaffen und er sei der Meinung, dass dies nun eine angemessene Erhöhung und Anpassung der Tarife sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: GR Dr. Timischl, GR Bauer, GR Rauscher, GR Sommer Franz

GR Friedl verlässt um 20:37 Uhr den Sitzungssaal.

GR Friedl kehrt um 20:39 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 33.)

GZ: FF/14058/SA-GA-KA/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 33.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Neuverordnung der Kanalabgabenordnung ab 01.01.2026

Namens des Rechnungsausschusses erstattet SR Rath folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Seit Jahren erfolgt in der Stadtgemeinde Fürstenfeld die kontinuierliche Umstellung vom Mischwassersystem auf ein Trennsystem für Schmutz- und Oberflächenwässer. Diese Entwicklung bildet die Grundlage für eine moderne und leistungsfähige Abwasserentsorgung. Mit Blick auf die kommenden Jahre sind weitere Investitionen erforderlich, um die Abwasserentsorgung langfristig sicherzustellen. Dazu zählen die vollständige Erfassung aller Leitungen im Leitungsinformationssystem, der Ausbau der Verbandskläranlage, die Sanierung und Modernisierung der Abwasserpumpstationen sowie die Adaptierung und Zusammenführung der gesamten Steuerungs-, Leit- und Alarmsysteme. Darüber hinaus ist die Sanierung und Erneuerung des Altbestandes in Söchau und Fürstenfeld vorgesehen. Für diese Maßnahmen sind in den nächsten zehn Jahren Investitionskosten von insgesamt rund 15 Millionen Euro eingeplant.

All diese Maßnahmen erfordern eine sachgerechte Anpassung der Gebühren. Vorgeschlagen wird, die Kanalbenützungsgebühr von derzeit 2,80 Euro/netto (Fürstenfeld) und 2,83 Euro/netto (Söchau) und auf eine kostendeckende Gebühr von 3,50 Euro/netto anzuheben und die Verrechnung des einmaligen Kanalisationsbeitrages vereinheitlicht und von den Werten 10,-- Euro/m² netto (Fürstenfeld) und 11,80 Euro/m² netto (Söchau) auf 15,--/m² netto angepasst werden.

Unter Bezugnahme auf § 71 der Gemeindeordnung, wonach die Gemeinde für die Benützung öffentlicher Einrichtungen kostendeckende Gebühren zu erheben hat – mit der Möglichkeit bis zum doppelten Jahreserfordernis, jedoch abgestimmt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung – wird die Anpassung der Kanalbenützungsgebühr auf **3,50 Euro/netto** vorgeschlagen. Um für die Zukunft größere Sprünge bei der Anpassung der Gebühren zu vermeiden, wird auf die gesetzliche Möglichkeit der jährlichen Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex zurückgegriffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der im Ausschuss aufgelegten und den Fraktionsvorsitzenden übermittelten Unterlagen noch geringfügige Änderungen hinsichtlich des Ablese- und Abrechnungszeitpunktes durchgeführt wurden.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle gemäß gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der Fassung LGBl.Nr. 68/2025 nachstehende Kanalabgabenordnung verordnen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Fürstenfeld werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 3,92 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,00.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 11.147.978,95, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.020.833,59 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.127.145,36 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 26.478,00 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird bei Objekten, die mit einem gemeindeeigenen Wasserzähler ausgestattet sind, sowie bei gewerblich genutzten Objekten im Anschlussbereich der Wassergenossenschaft Altenmarkt, nach dem ermittelten Wasserverbrauch, berechnet. Als Ablesezeitpunkt 31. Dezember festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **€ 3,50**.
- (3) Durch Einbau von Subwasserzählern kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung von Subwasserzählern obliegt der Stadtgemeinde Fürstenfeld. Der Einbau von Subwasserzählern erfolgt auf Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld. Für jeden Subwasserzähler ist die in der Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld festgelegte Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht durch Wasserzähler gemäß Abs. 2 und 3 festgestellt werden, wird die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW) bemessen. Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Für jede Person wird ein Einwohnergleichwert angesetzt; der Wasserverbrauch je Einwohnergleichwert beträgt 40 m³ pro Jahr.

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße

Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Schulen und Kindergärten	3 Personen	=	1 EGW
Büros, Geschäftshäuser, Werkstätten	3 Vollbeschäftigte	=	1 EGW
Unbewohnte öffentliche Gebäude	1 Gebäude	=	1 EGW
Gasthöfe	3 Sitzplätze	=	1 EGW
Saal (nicht dauernd benützt)	30 Sitzplätze	=	1 EGW
Buschenschenken (für die tatsächliche Öffnungszeit)	5 Sitzplätze	=	1 EGW
Beherbergungsbetriebe	3 Betten	=	1 EGW
Swimmingpools (ausgen. Biotope)	bis 20 m ³ Inhalt	=	0,5 EGW
Swimmingpools (ausgen. Biotope)	über 20 m ³ Inhalt	=	1 EGW

- (5) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der 1.1. für die Vorschreibung des 1. Quartals, der 1.4. für die Vorschreibung des 2. Quartals, der 1.7 für die Vorschreibung des 3. Quartals und der 1.10. für die Vorschreibung des 4. Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.
- (6) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen anzunehmen, so erhöht sich der Kanalisationsbeitrag um die anteiligen Kosten, die durch die jeweilige Mehrbelastung der Abwasseranlage verursacht werden.
- (7) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Teilzahlungen erfolgen entweder auf Basis der vorausgegangenen Jahresabrechnung oder nach Verrechnung gemäß Einwohnergleichwerten (EGW).
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 30. Juni jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenutzungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.
- (7) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat

der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. die Kanalabgabenordnung, GZ: FF/7661/SA-GA-KA/1/2015-3 der ehem. Stadtgemeinde Fürstenfeld, gem. Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2015, wieder in Geltung gesetzt durch Verordnung des Regierungskommissärs der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 13.01.2025 und
2. die Kanalabgabenordnung der ehem. Gemeinde Söchau, gem. Beschluss des Gemeinderates vom 06.02.2006, wieder in Geltung gesetzt durch Verordnung des Regierungskommissärs der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 13.01.2025 außer Kraft.

(3) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: GR Dr. Timischl, GR Bauer, GR Rauscher, GR Sommer Franz

GR Dr. Timischl, GR Kaplan, GR Seher und SR Rath verlassen um 20:41 Uhr den Sitzungssaal.

GR Bauer verlässt um 20:42 Uhr den Sitzungssaal.

GR Seher, GR Kaplan und GR Dr. Timischl kehren um 20:43 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 34.)

GZ: FF/14058/SA-GA-FB/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 34.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Anpassung der Freibadtarife, ab 2026

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR Medina Sandino folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Ab der Saison 2026 ist eine Anpassung der Eintrittspreise für das Freibad erforderlich. Die Gründe dafür liegen in den deutlich gestiegenen Betriebskosten, die sich in allen relevanten Bereichen bemerkbar machen. Insbesondere die Ausgaben für Energie und Wasseraufbereitung sind stark gestiegen. Hinzu kommen laufende Kosten für Instandhaltungen und notwendige Modernisierungen, die für den sicheren und attraktiven Betrieb der Freibäder Fürstenfeld und Söchau unverzichtbar sind.

Diese weitere Tariferhöhung ab der Saison 2026 ist unumgänglich, um die Belastung für das Gemeindebudget zumindest teilweise zu reduzieren. Dennoch muss festgehalten werden, dass selbst mit dieser Anpassung für das Freibad Fürstenfeld ein Abgang von rund 380.000€ und für das Freibad Söchau ein Abgang von rund 132.000 erwartet wird.

Die Maßnahme dient daher nicht der vollständigen Kostendeckung, sondern der Verringerung des Defizits. Sie soll sicherstellen, dass der laufende Betrieb weiterhin gewährleistet bleibt und notwendige Investitionen in Sicherheit und Qualität des Freibades getätigt werden können. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass die Tarife sozial verträglich bleiben und das Freibad für alle Bevölkerungsschichten leistbar bleibt.

Als zusätzliche Neuerung wird ab 2026 ein Kombitarif eingeführt, der den Besuch beider Gemeindebäder ermöglicht. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern ein attraktives Angebot geschaffen werden, das die Nutzung der Einrichtungen flexibler gestaltet und die Attraktivität des Bäderbetriebs insgesamt steigert. Der Kombitarif trägt dazu bei, die Besucherzahlen zu erhöhen und die Einnahmen zu stabilisieren, ohne die Belastung für einzelne Nutzergruppen übermäßig zu steigern.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Tarife ab 1.1.2026 wie folgt festzulegen:

a) Freibad Fürstenfeld

Saisonkarten im Vorverkauf	ohne Parkplatz (innerhalb Freibad- gelände) ab 2026
Familie	€ 160,00
Alleinerzieher	€ 110,00
Erwachsene	€ 80,00
Senioren	€ 75,00
Schüler, Jugendliche, Studenten, Präsenzdienler, Behinderte	€ 55,00

Saisonkarten regulär	ohne Parkplatz (innerhalb Freibad- gelände) ab 2026
Familie	€ 180,00
Alleinerzieher	€ 125,00
Erwachsene	€ 90,00
Senioren	€ 85,00
Schüler, Jugendliche, Studenten, Präsenzdienler, Behinderte	€ 60,00
Parkplatz (innerhalb Freibadgelände, nach Verfügbarkeit)	€ 30,00
Kabine (Einsatz € 20,00/Schlüssel)	€ 100,00
Kästchen (Einsatz € 20,00/Schlüssel)	€ 50,00

Tageskarten	ab 2026
Familie	€ 20,00
Erwachsene	€ 10,00
Schüler, Jugendliche, Studenten, Präsenzdienler, Behinderte	€ 5,00
Kabine	€ 10,00
Kästchen	€ 10,00
Sonnenschirm (Einsatz € 20,00)	€ 5,00
Liege (Einsatz € 20,00)	€ 10,00

Nachmittagskarten ab 14.00 Uhr	ab 2026
Familie	€ 16,00
Erwachsene	€ 8,00
Schüler, Jugendliche, Studenten, Präsenzdienler, Behinderte	€ 4,00

Gruppenkarten	ab 2026	
ab 20 Personen pro Person (Schüler)	€	4,00
ab 20 Personen pro Person (Erwachsene)	€	8,00

Parkplatz	ab 2026	
Parken im Freibadgelände pro KFZ und Tag	€	3,00

Anmerkungen	ab 2026	
Jugendliche	bis 18 Jahre	
Senioren	ab 60 Jahre	
Familie	Eltern und Kinder (bis 18 Jahre)	
Studenten, Präsenzdienler, Behinderte	mit Ausweis	
Alleinerzieher	Nachweis über Lohnzettel, Steuerbescheid erforderlich	
Kinder bis 7 Jahre	freier Eintritt	

Parkticket für eine Einfahrt gültig	Parken kostenlos bei Vorweisen eines Behinderten-Ausweises	
-------------------------------------	--	--

b) Freibad Söchau

Saisonkarten im Vorverkauf	Söchau ab 2026
Familie	€ 100,00
Erwachsene	€ 65,00
Schüler, Jugendliche, Studenten, Präsenzdienler, Behinderte	€ 35,00

Saisonkarten regulär	Söchau ab 2026
Familie	€ 110,00
Erwachsene	€ 70,00
Schüler, Jugendliche, Studenten, Präsenzdienler, Behinderte	€ 40,00

Tageskarten	Söchau ab 2026
Familie	€ 12,00
Erwachsene	€ 8,00
Schüler, Jugendliche, Studenten, Präsenzdienler, Behinderte	€ 5,00
Liegen pro Saison	€ 40,00
Liegen pro Tag	€ 5,00

Nachmittagskarten in Söchau ab 14.00 Uhr	Söchau ab 2026
Familie	€ 10,00
Erwachsene	€ 6,00
Schüler, Jugendliche, Studenten, Präsenzdienler, Behinderte	€ 4,00

Anmerkungen	Söchau ab 2026
Jugendliche	bis 18 Jahre
Familie	Eltern und Kinder (bis 18 Jahre)
Studenten, Präsenzdienler, Behinderte	mit Ausweis
Kinder bis 7 Jahre	freier Eintritt

c) Kombitarif

Kombi-Ticket Saisonkarten Vorverkauf	ab 2026
Familie	€ 190,00
Alleinerzieher	€ 140,00
Erwachsene	€ 100,00
Senioren	€ 95,00
Schüler, Jugendliche, Studenten, Präsenzdiener, Behinderte	€ 60,00

Kombi-Ticket Saisonkarten Regulär	ab 2026
Familie	€ 210,00
Alleinerzieher	€ 155,00
Erwachsene	€ 110,00
Senioren	€ 105,00
Schüler, Jugendliche, Studenten, Präsenzdiener, Behinderte	€ 65,00

Anmerkungen	ab 2026
Jugendliche	bis 18 Jahre
Senioren	ab 60 Jahre
Familie	Eltern und Kinder (bis 18 Jahre)
Studenten, Präsenzdiener, Behinderte	mit Ausweis
Alleinerzieher	Nachweis über Lohnzettel, Steuerbescheid erforderlich
Kinder bis 7 Jahre	freier Eintritt

*Alle Preise inkl. MWSt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimme: GR Sommer Franz,

GR Bauer und SR Rath fehlen bei der Abstimmung

Vbgm. NRAbg. DI Schandor verlässt um 20:47 Uhr den Sitzungssaal.

SR Rath kehrt um 20:50 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 35.)

GZ: FF/14058/SA-GA-ME/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 35.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Tarife Museum Pfeilburg und Festungsweg, ab 01.01.2026

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet Vbgm. Gogg folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

- a) Im Hinblick darauf, dass die **Eintrittstarife für das Museum Pfeilburg** seit nunmehr zehn Jahren unverändert geblieben sind, erscheint eine Anpassung mit 1. Jänner 2026 notwendig und sachgerecht. Die Indexierung für diesen Zeitraum beläuft sich auf rund 27 %, sodass die Eintrittspreise entsprechend angepasst werden sollen, um sowohl den gestiegenen Kosten als auch den Anforderungen einer zeitgemäßen Museumsführung Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus eröffnete im Jahr 2025 das neue Museum Austro Pop Zeitreise, das eine bedeutende kulturelle Bereicherung für die Stadt darstellt. Um den Besucherinnen und Besuchern ein attraktives Angebot zu bieten und Synergien zwischen den beiden Einrichtungen zu nutzen, wird ab 2026 ein Kombitarif eingeführt, der den Eintritt sowohl in die Pfeilburg als auch in das neue Museum umfasst. Damit soll nicht nur die Attraktivität des Museumsstandortes gesteigert, sondern auch ein Anreiz geschaffen werden, beide Häuser im Rahmen eines Besuches kennenzulernen.

- b) Der **Festungsweg** wurde vor vielen Jahren von der Stadtgemeinde übernommen und stellt seither ein wichtiges kulturhistorisches Angebot für Einheimische und Gäste dar. Seit der Übernahme wurden die Tarife jedoch nicht angepasst, sodass die derzeitigen Eintrittspreise nicht mehr den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

Um die laufenden Kosten für Erhaltung und Pflege zu decken und gleichzeitig die Attraktivität des Festungsweges langfristig zu sichern, wird vorgeschlagen, mit 1. Jänner 2026 eine Anpassung der Tarife vorzunehmen.

Die von den Stadtwerken vorgeschlagene Tarifgestaltung trägt somit den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung, stärkt die kulturelle Vielfalt der Stadt und unterstützt die nachhaltige Entwicklung des Museumsstandortes Fürstenfeld.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Tarife ab 1.1.2026 wie folgt festzusetzen:

a) Eintrittstarife für das Museum Pfeilburg:

	Pfeilburg ab 2026	Kombi-Ticket Pfeilburg/Austro-Pop Zeitreise ab 2026
Erwachsene	€ 8,00	€ 16,00
Gruppen	€ 6,00	€ 12,00
Jugendliche (15-18)	€ 5,00	€ 10,00
Kinder (06-14)	€ 5,00	€ 6,00
Schulklassen	€ 5,00	€ 6,00
Familienkarte	€ 20,00	€ 38,00
Senioren (ab 60)	€ 6,00	€ 14,00
Führung pro Person	€ 2,00	

b) Festungsweg

	Festungsweg ab 2026
Erwachsene	€ 8,00
Kinder/Schüler*	€ 6,00

* Kinder (0-6 Jahre) freier Eintritt

Debatte:

GR Mag. Kogelnik erklärt, dass die Eintrittspreise von Kindern und Jugendlichen in die Pfeilburg um 100 % erhöht werden sollen. Dies sei ein falsches Signal an Schülerinnen und Schüler. Man könne über eine moderate Erhöhung sprechen von beispielsweise EUR 2,50 auf EUR 3,50, aber nicht mehr. Man betone immer, dass man Jugendliche für die Geschichte begeistern solle. Die Jugendlichen sollen nicht für Budgetlöcher herangezogen werden. Die SPÖ fordert eine moderate Erhöhung und keine Erhöhung von 100 %

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: GR Sommer Franz, GR Mag. Kogelnik, GR Tobitsch und SR Medina Sandino,

Vbgm. NRAbg. DI Schandor fehlt bei der Abstimmung

Tagesordnungspunkt 36.)

GZ: FF/14058/WT-TE-FÖ/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 36.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Förderung Verein "Kräuterwelt Söchau" 2026

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet SR DI Raidl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Der Verein „Kräuterwelt Söchau“ ist ein gemeinnütziger Kulturverein, getragen von engagierten Privatpersonen. Ziel ist es, das Interesse an Pflanzen und deren Nutzung zu fördern sowie den Kräutergarten als Ort für lokale Veranstaltungen und kulturelle Initiativen zu nutzen. Durch enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Tourismusverband übernimmt der Verein Aufgaben wie Gartenpflege, Besucherbetreuung und Veranstaltungsorganisation. Aktuell engagieren sich regelmäßig 8–10 Ehrenamtliche, unterstützt von zwei Teilzeitkräften, die sich um die Pflege des Gartens und die Gästebetreuung kümmern. Bei Veranstaltungen werden zusätzliche Helfer eingebunden. Der Verein leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Belebung und Verschönerung des Ortsteils Söchau.

Der Verein ersucht auf Basis der Budgetplanung für 2026 höflich um eine Förderung in der Höhe von € 37.250,00,– für das Jahr 2026.

Bedeckung vorhanden: JA (771000/757200)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem Verein „Kräuterwelt Söchau“ auf Basis der vorgelegten Budgetplanung für 2026 eine Förderung im Ausmaß von insgesamt € 37.250,-- zu gewähren. Die Verwendung der Fördermittel ist entsprechend nachzuweisen.

Beschluss:

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,
Vbgm. NRAbg. DI Schandor fehlt bei der Abstimmung**

GR Rauscher verlässt um 20:53 Uhr den Sitzungssaal.

Tagesordnungspunkt 37.)

GZ: FF/14058/HR-BV-VA/3/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 37.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Festsetzung Hebesätze bzw. Höhe der Ausgaben, Haushaltsjahr 2026

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet GR Garber folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Entsprechend den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Ziff. 1 GemO sind die Hebesätze oder die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen, jedoch als eigener Tagesordnungspunkt zu führen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer (A + B): 500 v.H.

Kommunalsteuer, von der Bemessungsgrundlage 3 %

Lustbarkeitsabgabe für Geldspielapparate und Unterhaltungsspielapparate nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2015 in Verbindung mit der Überleitungsverordnung vom 13.1.2025

Abgabe für das Halten von Hunden nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages,

Vbgm. NRAbg. DI Schandor und GR Bauer fehlen bei der Abstimmung

Vbgm. NRAbg. DI Schandor und GR Rauscher kehren um 20:56 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 38.)

GZ: FF/14058/HR-DV-DA/2/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 38.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Kassenstärker (Kassenkredit) 2026

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet GR Garber folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Gemäß § 82 der Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. haben Gemeinden ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenstärker (früher als Kassenkredit bekannt) bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushalt“ in Anspruch nehmen. Hierfür sind

Vergleichsanbote einzuholen, so dass diese dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung des Voranschlages vorliegen.

Aufgrund dieser Vorgaben wurden drei heimische Kreditinstitute angeschrieben, welche auch Angebote abgegeben haben und der Vergleich der Soll- und Habenzinsen ergeben hat, dass die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, 8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5, die günstigsten Konditionen für den Kassenstärker aufweist.

Antrag:

a) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld möge beschließen, dass der Höchstbetrag des Kassenstärkers (Kassenkredites), der im Haushaltsjahr 2026 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, max. € 7.200.000,00 betragen soll. Gem. § 82 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. können bis zu einem Sechstel der Summe der „Erträge des Ergebnisvoranschlages des Gesamthaushaltes“ als Kassenstärker in Anspruch genommen werden.

Gleichzeitig wolle der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließen, dass vor Inanspruchnahme eines Kassenstärkers, zunächst eine zwischenzeitliche Entnahme aus den vorhandenen Rücklagen erfolgen möge, um die notwendigen Vor- und Zwischenfinanzierungen im Rahmen der investiven Vorhaben sicherzustellen. Diese Zwischenfinanzierung ist nicht zu verzinsen.

b) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle das Anbot der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, 8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5 betreffend die Einräumung eines Kassenstärkers für das Haushaltsjahr 2026, Laufzeit 01.01.2026 bis 31.12.2026, mit einem Gesamtrahmen von EUR 7.200.000,00 annehmen.

Debatte:

GR Dr. Timischl wolle zum Budget gleich am Anfang Stellung nehmen und nicht zu den einzelnen Punkten. Was sie bemängeln, war die Steigerung der Schulden in Fürstenfeld in den letzten Jahren. Er habe die Zahlen von der Statistik Austria ausgedruckt und erläutere die Zahlen der letzten Jahre. Würde man dies umrechnen auf eine Pro-Kopf-Verschuldung, so hätte man 2024 in Söchau eine Verschuldung pro Kopf von EUR 2.203,00 und in Fürstenfeld EUR 2.143,00. Wenn man die Verschuldung auf den aktuellen Stand umrechnet, so hätte man eine Pro-Kopf-Verschuldung von EUR 3.200,00. Der Anteil von Söchau betrage EUR 12,8% und der Bevölkerungsanteil betrage 9%. Somit habe man einen Überhang in Söchau, dies hätte man aber erwarten können. Was könne man machen? Die Ausgaben reduzieren oder die Einnahmen erhöhen. Man könne Bauvorhaben oder

Grundankäufen nicht sofort umsetzen. Sie erläutern, dass man, ausgenommen dem Dienstpostenplan, nicht mitgehen würde.

GR Sommer Franz führt dazu aus, dass man immer hören würde, wie gut es Fürstenfeld gehe und nun habe man solche Schulden. Er fragt FR Siegl ob dies stimmt und wie hoch der Schuldenstand in Fürstenfeld tatsächlich sei.

FR Siegl teilt mit, dass man jetzt beim Punkt Kassenstärker sei und die Frage bei einem nachfolgenden Tagesordnungspunkt betreffend das Budget beantwortet werden wird.

Bgm. Jost gibt ebenfalls bekannt, dass die Antwort zur gestellten Frage zum gegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: GR Dr. Timischl, GR Bauer, GR Rauscher und GR Sommer Franz

GR Garber verlässt um 21:00 Uhr den Sitzungssaal.

GR Garber kehrt um 21:05 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

GR Gollner und GR Jost verlassen um 21:05 Uhr den Sitzungssaal.

GR Jost und GR Gollner kehren um 21:08 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 39.)

GZ: FF/14058/HR-DV-DA/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 39.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2026

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet FR Siegl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Entsprechend den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Ziff. 3 GemO ist der Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen, die zur Deckung der Erfordernisse des investiven Haushalts aufzunehmen sind, vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen, jedoch als eigener Tagesordnungspunkt zu führen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen bzw. Zahlungsverpflichtungen für die Deckung der Erfordernisse des investiven Haushalts 2025 wie folgt zu genehmigen:

Darlehensaufnahmen für öffentlichen Bereich:

Straßenbau Fürstenfeld – 2026	€	2.000.000,--
Straßenbau Söchau – 2026	€	600.000,--
Hochwasserschutz Fürstenfeld - 2026	€	300.000,--
Grundbesitz Fürstenfeld - 2026	€	1.000.000,--
Öffentlicher Bereich	€	3.900.000,--

Darlehensaufnahmen für marktbestimmten Bereich:

Wasserversorgung (BA23-35), 2026	€	2.000.000,--
Abwasserbeseitigung (BA20-31), 2026	€	1.800.000,--
Marktbestimmter Bereich	€	3.800.000,--

Gesamtbetrag der 2026 neu aufzunehmenden Darlehen € 7.700.000,--

Darlehens-(Teil)beträge für		
FF Altenmarkt – Rüsthaus Um- u. Zubau 2025	€	115.000,--
Energieeffizienzmaßnahmen 2023	€	300.000,--
WVA 2023	€	450.000,--
WVA 2025	€	550.000,--
in Summe	€	1.415.000,--

wurden 2023 bzw. 2025 veranschlagt und aufsichtsbehördlich genehmigt, werden jedoch erst 2026 zugezählt, sodass der Gesamtbetrag des Zuganges an Darlehen € 9.115.000,-- beträgt.

Die Schuldenaufnahmen von	€	9.115.000,--
abzüglich der Tilgungen von	€	2.079.700,--
ergibt eine Neuverschuldung von	€	7.035.300,--

Debatte:

FR Siegl führt anfangs aus, dass er sich sehr herzlich bei der Stadtkasse, allen voran Frau Fullmann Sarah, für das Budget und die hervorragende diesbezügliche Vor- und Aufbereitung bedanken wolle.

GR Lattmanig fragt **FR Siegl**, wie lange man in den kommenden Jahren rechnen müsse, Darlehen in solchen Beträgen aufzunehmen. Er fragt, ob dann diese Darlehen nicht mehr aufzunehmen sind, wenn die notwendigen Investitionen erledigt wurden.

FR Siegl erklärt, dass natürlich gewisse Darlehen in Zukunft dann nicht mehr aufzunehmen sind, beispielsweise bei Wasser und Straßenbau.

Bgm. Jost führt dazu ergänzend aus, dass man immer wieder Bauabschnitte haben würde und diese Bauabschnitte würden immer einzeln finanziert werden auf die kommenden Jahre. Man müsse sich immer wieder beschäftigen mit der Tilgung und den Zinsen und es gebe eine Benchmark, die immer wieder sehr positiv für Fürstenfeld sei.

SR Medina Sandino erläutert dazu, dass man bei diesem Budget gleich überfordert sei und man habe es SPÖ-intern überprüfen lassen und es habe positive Rückmeldungen zum Budget gegeben. Wichtig sei, dass die Bevölkerung weiterhin profitiert und sie würden dem Budget zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: GR Dr. Timischl, GR Bauer, GR Rauscher und GR Sommer Franz

Tagesordnungspunkt 40.)

GZ: FF/14058/HR-BV-VA/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 40.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Genehmigung Dienstpostenplan 2026

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet FR Siegl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Entsprechend den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 lit. d GemO 1967 ist der Dienstpostenplan vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen, jedoch als eigener Tagesordnungspunkt zu führen.

Gegenüber der Auflage des Voranschlages hat sich der Dienstpostenplan um einen Dienstposten im Bereich Stadtservice reduziert und um die Dienstposten Stadtwerke Fürstenfeld GmbH ergänzt und ist der nun vorliegende Dienstpostenplan in die Reinschrift aufzunehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle den Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Fürstenfeld für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimme: Sommer Franz

GR Jahn verlässt um 21:13 Uhr den Sitzungssaal.

Tagesordnungspunkt 41.)

GZ: FF/14058/HR-BV-VA/4/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 41.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Nachweis der Investitionstätigkeit und Finanzierung, Voranschlag 2026

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet FR Siegl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Entsprechend den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Ziff. 5 GemO ist der Nachweis über die Investitionstätigkeit und der Finanzierung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen, jedoch als eigener Tagesordnungspunkt zu führen.

Die Regelungen in der VRV2015 unterscheiden zwischen investiven bzw. kooperativen Einzelmaßnahmen und sonstigen investiven Maßnahmen (vergleichbar mit geringfügigeren Anschaffungen).

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die nachfolgend angeführten

investiven Einzelvorhaben mit einem Gesamtvolumen mit	€	14.365.000,--
sonstigen investiven Maßnahmen mit	€	342.500,--
kooperative investive Einzelvorhaben mit	€	498.100,--
Darlehensumschuldung	€	0,--
Gesamtsumme	€	15.205.600,--

für das Haushaltsjahr 2026 zu genehmigen:

Haushalts- jahr: Vorhaben- code	2026	Investition	Finanzierung			Ergebnis			x			
			Finanzierung	Verfügbares Vermögen und sonstiges	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindlich- keits/Forderungen						
Vorhaben- bezeichnung	VASR. (Ansatz/Wert)	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	Gemeinde- Betriebszu- mengen	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ sonstige Kapital- transfers	Darlehen	Finanzierung leasing	Verfügbares Vermögen und sonstiges	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindlich- keits/Forderungen	
1. Investive Einzelvorhaben												
SU - Summe: 2486 - EUSA Söschau - Kindertages		100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 6990 - Söschau (Berufsausschuss 9040)		235.000,00	70.000,00	157.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
GU - Summe: 0810 - Hochwasserschutz Fürstenfeld		325.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 0499 - Grundbesitz Pöschfeld		1.590.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00	590.000,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 0500 - NYA (BA33 - Kuch)		5.100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 0516 - ANP (BA30 old BA25)		2.010.000,00	210.000,00	0,00	0,00	0,00	1.800.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 2451 - Ferien- Alterswerk - Zubau Röhren		1.325.000,00	100.000,00	450.000,00	0,00	80.000,00	115.000,00	0,00	300.000,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 2630 - Sportplatz Stadlerstraße (Sanierung)		300.000,00	84.000,00	150.000,00	0,00	86.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 0292 - Energieeffizienzmaßnahmen (RFP W)		100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 1306 - Musikschule Sanierung		360.000,00	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 2403 - 100k Überbach - Verlegung in VS-ÜB		90.000,00	0,00	90.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 0210 - Garwaldstraße FF-2025 (br n. 1MW, Anbau)		2.750.000,00	22.000,00	500.000,00	0,00	22.600,00	2.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 0120 - Garwaldstraße Söschau 2025 (br n. 1MW, Anbau)		1.140.000,00	230.000,00	320.000,00	0,00	0,00	600.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 0310 - Hochwasserschutz Söschau		100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 0810 - Hochwasserschutz Söschau		100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 2800 - Sanierung NS (ehem. VS Schillerplatz)		200.000,00	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 0123 - HW/EFRE Bürgerhaus Thurnerhaus FF		600.000,00	200.000,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	
SU - Summe: 0306 - Anschluss/Lösung Söschler-Söschler-Ferienhaus		300.000,00	0,00	0,00	137.000,00	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SA 1 - Saldo investive Einzelvorhaben		14.365.000,00	1.539.400,00	2.167.000,00	137.000,00	518.600,00	9.115.000,00	0,00	790.000,00	100.000,00	0,00	
2. Sonstige Investitionen												
SA 2 - Saldo sonstige Investitionen 2026		362.500,00	222.500,00	0,00	0,00	120.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Kooperative investive Einzelvorhaben												
SU - Summe: 5130 - Anker Förd. Sev. u. Versch., Söschau		123.100,00	0,00	90.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.100,00	
SU - Summe: 2420 - Stadth. Pöschfeld-Gewerhause (D112-2028)		0,00	0,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-300.000,00	
SU - Summe: 5130 - Anker Förd. Sev. u. Versch., Fürstenfeld		20.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 0001 - Museum "Stylian Rock - Pop Musikszene"		75.000,00	37.500,00	37.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 3002 - Kirche Söschau		80.000,00	42.500,00	37.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU - Summe: 0311 - Freizeitanlage Söschau (Sanierungen 2025-2028)		300.000,00	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SA 3 - Saldo Kooperative investive Einzelvorhaben 2026		498.100,00	190.000,00	315.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.100,00	
Saldo Investitionsfähigkeit gesamt 2026 (SA 1 + SA 2 + SA 3)		15.225.600,00	1.951.900,00	2.682.000,00	137.000,00	638.600,00	9.115.000,00	0,00	790.000,00	-100.000,00	0,00	

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: GR Dr. Timischl, GR Bauer, GR Rauscher und GR Sommer Franz,

GR Jahn fehlt bei der Abstimmung

GR Jahn kehrt um 21:18 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 42.)

GZ: FF/14058/HR-BV-VA/5/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 42.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Voranschlag 2026 einschl. Beilagen der Stadtgemeinde Fürstenfeld

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet FR Siegl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

“Gemäß § 76 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 ist der vom Bürgermeister zu erstellende Voranschlagsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und gleichzeitig eine Ausfertigung jedem Fraktionsvorsitzenden zu übermitteln. Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten.

Nachdem innerhalb der Auflagefrist keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, kann heute über den Voranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Fürstenfeld für das Haushaltsjahr 2026 die Beratung und Abstimmung durchgeführt werden.“

Anträge

a) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld möge beschließen, den vorliegenden Voranschlag einschließlich Beilagen für das Haushaltsjahr 2026, sowie der veranschlagten Rücklagenentnahmen für die Stadtgemeinde Fürstenfeld mit folgenden Summen anzunehmen:

Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge	€	43.654.000,--
Summe Aufwendungen	€	40.157.100 --
Nettoergebnis	+€	3.496.900,--
Summe Haushaltsrücklagen (mit und ohne ZMR)	-€	1.882.700 --
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	+€	1.614.200,--

Der Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt weist für das Haushaltsjahr 2026 ein Nettoergebnis - Saldo 0 - von +€ 3.496.900,-- aus, welches nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen ohne Auflösung Rücklage-Eröffnungsbilanz – einen schließlichen Saldo 00 von +€ 1.614.000,-- ergibt.

Die Summe der zahlungsmittelwirksamen Haushaltsrücklagen (Rücklagenentnahmen abzüglich Rücklagenzuführungen) beträgt +€ 111.900,--.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des VA 2026 bestehen Vermögenswerte an Sachanlagen, Beteiligungen und liquiden Mittel bei Fürstenfeld von € 157.580.000,--, sowie ein Nettovermögen bei Fürstenfeld von € 108.800.000,--

Die Abschreibung beträgt im Jahre 2025 € 5.609.300,--.

Die Summe der aufgelösten Investitionsrücklagen beträgt € 750.500,--.

Finanzierungsvoranschlag:

Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	+€	8.293.800,--
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2)	-€	13.999.000 --
Nettofinanzierungssaldo (SA3)	-€	5.705.200,--
Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	+€	7.035.300 --
Saldo Geldfluss aus der va-wirksamen Gebarung (SA5)	+€	1.330.100,--

b) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle weiters die wechselseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansatzabschnitte (1. und 2. Dekade), welche das Globalbudget bilden, beschließen.

Debatte:

FR Siegl erklärt, dass nachhaltig und zukunftsichernd in Fürstenfeld gearbeitet werde. Man würde sich mit der Aufnahme der Darlehen nicht selbst belasten, sondern dies sei eine wichtige Zukunftssicherung durch die notwendigen Investitionen.

GR Sommer Franz fragt, wie hoch die Nettoergebnisquote sei.

Bgm. Jost führt dazu aus, dass man in Fürstenfeld nicht schlecht wirtschaftet. Er teilt mit, dass ihm keine Gemeinde im Umkreis bekannt ist, die ein derartiges Budget auf den Weg bringen kann wie Fürstenfeld. Zur Frage von GR Sommer F. könne er nur mitteilen, dass die Kommunalsteuerentwicklung von 2020 weg mit einem Rechnungsabschluss von 3,6 Mill. EUR und für das Jahr 2026 eine Kommunalsteuerbetrag in der Höhe von 4,8 Mill. EUR vorliegt, das sei eine Steigerung von 1,2 Mill. EUR. Die Ertragsteile haben sich mit der Fusion ebenfalls erheblich gesteigert. Er persönlich wolle sich sehr herzlich bei der Stadtverwaltung, insbesondere der Amtsdirektion und der Kassenleitung bedanken. Auch bei einem neuen Finanzstadtrat, welcher gute Arbeit leiste.

GR Sommerbauer erklärt zur Frage von GR Sommer F., dass es unterschiedliche Berechnungsmethoden gibt und man entsprechend seiner Berechnung ein Plus von 8,7 % habe.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: GR Dr. Timischl, GR Bauer, GR Rauscher und GR Sommer Franz

Tagesordnungspunkt 43.)

GZ: FF/14058/HR-BV-VA/6/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 43.), Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft betreffend Mittelfristiger Finanzplan (MFP) 2026-2030 der Stadtgemeinde Fürstenfeld

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstattet FR Siegl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Entsprechend den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Ziff. 8 GemO ist ein mittelfristiger Haushaltsplan – MFP - (§ 74a leg. cit.) zu erstellen.

Dementsprechend wurde der MFP für den Zeitraum 2026 – 2030 konzipiert und gleichzeitig mit dem Voranschlag 2026 den Fraktionsvorsitzenden zugestellt.

Namens des Ausschusses für Finanzen, Recht und Wirtschaft erstatte ich folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den mittelfristigen Finanzplan der Stadtgemeinde Fürstenfeld für den Zeitraum 2026 bis 2030 in der vorliegenden Form mit folgenden Summen

Im Ergebnishaushalt:

MVAG	Einheit	Beschreibung	VA 2026	VA 2027	VA 2028	VA 2029	VA 2030
21	1	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	32.784.200,00	32.295.700,00	32.489.300,00	33.152.100,00	33.954.900,00
212	A	Erträge aus Transfers	7.143.700,00	5.649.700,00	5.547.200,00	4.211.400,00	4.241.900,00
213	1	Finanzerträge	1.756.100,00	1.709.200,00	3.706.300,00	3.706.400,00	3.706.500,00
21	SU	Summe Erträge	43.684.000,00	41.649.600,00	41.752.800,00	41.056.500,00	41.882.700,00
221	1	Personalaufwand	11.112.200,00	11.129.300,00	11.294.300,00	11.462.200,00	11.632.500,00
222	1	Sachaufwand	18.069.200,00	17.515.800,00	16.682.700,00	15.373.500,00	15.378.000,00
223	1	Transferaufwand	10.025.300,00	9.872.000,00	10.022.000,00	10.225.200,00	9.067.400,00
224	1	Finanzaufwand	950.400,00	1.130.700,00	1.324.900,00	1.410.000,00	1.450.900,00
22	SU	Summe Aufwendungen	40.157.100,00	39.646.800,00	39.323.900,00	38.470.900,00	37.528.800,00
	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	3.496.900,00	2.002.800,00	2.428.900,00	2.585.600,00	4.353.900,00
230	*	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.048.200,00	446.200,00	449.900,00	454.100,00	447.300,00
240	1	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	2.930.900,00	1.264.700,00	1.414.700,00	32.700,00	32.700,00
	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	-1.882.700,00	-818.500,00	-954.600,00	421.400,00	414.600,00
	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	1.614.200,00	1.184.300,00	1.454.100,00	3.007.000,00	4.768.500,00

Im Finanzierungshaushalt:

WVA3	Externe	Bezeichnung	VA 2026	VA 2027	VA 2028	VA 2029	VA 2030
31	94	Summe Einzahlungen operative Gebarung	40.181.800,00	38.259.800,00	40.237.000,00	40.122.800,00	40.979.800,00
321	1	Auszahlungen aus Personalaufwand	11.400.200,00	11.128.300,00	11.294.300,00	11.452.200,00	11.832.500,00
322	1	Auszahlungen aus Sachaufwand	10.500.000,00	10.525.300,00	10.997.100,00	10.972.800,00	11.124.500,00
323	1	Auszahlungen aus Transfers	9.307.200,00	9.538.400,00	9.739.100,00	9.936.800,00	9.912.900,00
324	1	Auszahlungen aus Finanzaufwand	895.400,00	1.130.700,00	1.324.300,00	1.449.500,00	1.490.900,00
32	00	Summe Auszahlungen operative Gebarung	31.807.800,00	32.322.400,00	32.918.000,00	32.781.400,00	33.220.800,00
	SA3	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	8.293.800,00	7.025.100,00	7.471.000,00	6.322.500,00	7.158.000,00
331	1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	790.000,00	20.000,00	18.000,00	0,00	0,00
332	1	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
333	1	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	535.500,00	309.000,00	1.070.000,00	500.000,00	0,00
33	00	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.425.500,00	329.000,00	1.088.000,00	500.000,00	0,00
341	1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.107.500,00	12.543.500,00	7.923.000,00	4.000.000,00	1.500.000,00
342	1	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
343	1	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	718.100,00	305.000,00	250.000,00	255.000,00	0,00
34	00	Summe Auszahlungen investive Gebarung	15.425.500,00	12.848.500,00	8.173.000,00	4.255.000,00	1.500.000,00
	SA4	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-1.299.000,00	-12.450.500,00	-7.085.000,00	-3.755.000,00	-1.500.000,00
	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Sa	-5.706.200,00	-5.420.400,00	-398.000,00	2.567.500,00	6.258.000,00
351	1	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	9.115.000,00	9.075.000,00	4.900.000,00	3.800.000,00	2.300.000,00
353	1	Einzahlungen infolge eines Kapitalrückkaufs bei	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	1	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	00	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstät	9.115.000,00	9.075.000,00	4.900.000,00	3.800.000,00	2.300.000,00
361	1	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	2.079.700,00	2.424.500,00	2.698.100,00	2.936.800,00	2.932.800,00
363	1	Auszahlungen infolge eines Kapitalrückkaufs bei	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	1	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	00	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstät	2.079.700,00	2.424.500,00	2.698.100,00	2.936.800,00	2.932.800,00
	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	7.035.300,00	6.650.500,00	2.201.900,00	863.200,00	-632.800,00
	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirtschaftl	4.330.100,00	230.100,00	2.087.000,00	3.430.700,00	3.823.400,00

zu genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: GR Dr. Timischl, GR Bauer, GR Rauscher und GR Sommer Franz

SR Medina Sandino, GR Gollner, GR Harmtodt, GR Seher, GR Bauer, GR Mühlhauser, GR DI Raidl, GR Tobitsch und FR Siegl verlassen um 21:33 Uhr den Sitzungssaal.

SR Raidl kehrt um 21:33 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

GR Tobitsch kehrt um 21:34 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

GR Sommer Gregor verlässt um 21:35 Uhr den Sitzungssaal.

GR Bauer, GR Gollner, GR Harmtodt, GR Seher, GR Bauer, GR Mühlhauser und FR Siegl kehren um 21:36 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 44.)

GZ: FF/14058/OI-GM-PA/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, TOP 44.), Bericht und Antrag des Prüfungsausschusses betreffend dem Prüfungsausschuss am 19.11.2025

Namens des Prüfungsausschusses erstattet GR Sommer Franz folgenden

Bericht

über die am 19. November 2025 vom Prüfungsausschuss durchgeführte Überprüfung zu folgenden Punkten:

Prüfung der Grundstücksverkäufe des vergangenen Jahres, Prüfung der Verbrauchsgebühren Kanal, Wasser und Müll

Debatte:

GR Sommer F. fragt, wann nun die nächste Prüfungsausschusssitzung stattfinden soll.

GR Sommerbauer klärt GR Sommer zu den Fristen gemäß der Gemeindeordnung auf.

GR Sommer fragt nochmals, wann nun die nächste Sitzung stattfinden soll.

GR Sommerbauer teilt GR Sommer F. nochmals die Fristen hinsichtlich der Einladung für die nächste Sitzung mit und wann diese stattfinden muss.

GR Jahn fordert nun Herrn GR Sommer F. auf, diese Sache ernst zu nehmen und fordert GR Sommer F. auf, auch klarzustellen, dass der Prüfungsausschuss festgestellt hat, die Gebühren anzupassen.

Bgm. Jost erläutert nochmals die Bestimmung für den Prüfungsausschuss aus der Stmk. Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

SR Medina Sandino kehrt um 21:39 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 45.)

GZ: FF/14058/OI-GM-GR/1/2025

Gegenstand: Fördervertrag mit der Abteilung 14 d. Landes Steiermark über die Verschließung von 6 artesischen Brunnenanlagen und Herstellung von 2 Hausanschlüssen

Namens des Ausschusses für Bau- und Stadtentwicklung erstattet Vbgm. NRAbg. DI Schandor folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Im Bauabschnitt I-2025 wurden im Rahmen des Arteser-Aktionsprogrammes 6 artesische Brunnenanlagen verschlossen und 2 Hauswasseranschlüsse im Sinne des Förderprojektes hergestellt. Von der Abteilung 14 des Landes Steiermark wurden die eingereichten Förderunterlagen geprüft und die dahingehenden Förderunterlagen übermittelt. Für die Verschließungen wird jeweils eine Pauschale von € 2.000,00 und für die Hauswasseranschlüsse jeweils 1/3 der Gesamtkosten für die Herstellung gefördert. Dies ergibt einen Gesamtförderbetrag von € 14.084,00 (Vierzehntausendvierundachtzig), welcher an die Stadtgemeinde Fürstenfeld für die Abwicklung in Form eines Gemeindeprojektes, ausbezahlt wird.

Bedeckung vorhanden: -

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle den Abschluss des Fördervertrages mit der Abteilung 14 des Landes Steiermark für die Verschließung von 6 artesischen Brunnenanlagen und Herstellung von 2 Hauswasseranschlüssen, beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages.

Tagesordnungspunkt 46.)

GZ: FF/14058/OI-GM-GR/5/2025

Gegenstand: Bebauungsplan "Hofberg Resort" (Hölllergründe)

Namens des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung, erstattet GR Friedl folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Zur Verordnung des Bebauungsplanes im Bereich der sogenannten Hölllergründe wurde ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Bei der abschließenden Anhörung am 18.11.2025 war ein Nachbar anwesend, wobei von diesem keine Einwände vorgebracht wurden.

Betreffend die Stellungnahmen und Einwände der Landesdienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung liegt die Einwandbehandlung des Büros Nussmüller zur Beschlussfassung vor.

Vom Stadtbauamt wird empfohlen den nun adaptierten Bebauungsplan auf Basis der Einwandbehandlung zu beschließen.

Bedeckung vorhanden: JA (50% Antragsteller)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Behandlung der eingebrachten Einwände lt. vorliegender Einwandbehandlung vorzunehmen und den Bebauungsplan „Hofberg-Resort“ (Hölllergründe) lt. Beschlussunterlage des ZT-Büros Nussmüller zu verordnen.

Debatte:

GR Sommer Franz möchte wissen, wofür man ein Hofberg-Resort braucht.

Bgm. Jost erklärt, dass es nicht Aufgabe von GR Sommer F. ist dies zu beurteilen und auch nicht Aufgabe der Stadtgemeinde. Aufgabe ist, dass man eine Entscheidung trifft.

GR Sommer F. fragt an, was dies der Gemeinde kosten würde.

Bgm. Jost könne dies nicht auswendig sagen. Er ersucht nochmals GR Sommer F., an den Ausschüssen teilzunehmen, dort könne man diese Punkte besprechen.

GR Sommer Franz erklärt, dass sie bei keinem Ausschuss beteiligt sind.

Bgm. Jost erklärt, dass er zwar nicht Mitglied ist, jedoch alle Gemeinderäte zu allen Ausschüssen geladen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: GR Dr. Timischl, GR Bauer, GR Rauscher und GR Sommer Franz

Tagesordnungspunkt 47.)

GZ: FF/14058/OI-GM-GR/6/2025

**Gegenstand: ÖEK-Änderung VF 0.02 und FWP-Änderung VF 0.03,
"Uferweg-Heizwerk BMK2"**

Namens des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung, erstattet GR Jost Moritz folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes am Uferweg zum Zweck der Errichtung eines Heizwerks

zur Unterstützung der Fernwärmeversorgung wurde ein Auflageverfahren im Zeitraum vom 23.09.2025 bis 18.11.2025 durchgeführt.

Die eingebrachten Stellungnahmen und Einwände wurden vom beauftragten Arch-Büro Richter in Form der vorliegenden Einwendungsbehandlung und der ergänzenden Stellungnahmen des ebenfalls beauftragten ZT-Büros Lugitsch & Partner behandelt.

Bedeckung vorhanden: JA (50% Antragsteller)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Behandlung der eingebrachten Einwände laut vorliegender Einwendungsbehandlung vorzunehmen und den Endbeschluss zur Änderung des

a) Örtlichen Entwicklungskonzeptes Verfahrensfall 0.02, und des

b) Flächenwidmungsplanes Verfahrensfall 0.03

zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig im Sinne des Antrages.

Tagesordnungspunkt 48.) Abgesetzt

Tagesordnungspunkt 49.) Abgesetzt

Tagesordnungspunkt 50.)

GZ: FF/14058/OI-GM-GR/10/2025

**Gegenstand: FWP-Änderungsverfahren - VF 0.05 (vormals 1.04),
Wohngebiet Altenmarkt West Teil 2**

Namens des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung, erstattet GR Tobitsch folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Für das gegenständliche Änderungsverfahren des Flächenwidmungsplanes wurde bereits am 23. Juni 2022 eine Anhörung durchgeführt.

In diesem Verfahren wurden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2 wesentliche Einwände vorgebracht. Zum einen sei der Bedarf nicht gegeben, bzw. ist genug ausgewiesenes Bauland in Altenmarkt vorhanden.

Hier wurde vom Stadtbauamt der Verbrauch von Bauland für Einfamilienwohnhausbebauung nachgewiesen. Weiters ist die Nutzung des vorhandenen Baulands in Altenmarkt von Hochwasserschutzmaßnahmen der Nachbargemeinde Großwilfersdorf abhängig.

Die Hochwasserfreistellung des gegenständlichen Grundstücks ist jedoch leichter möglich und liegt dazu ein Konzept der TDC-SKD-GmbH (Depisch) vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass wie im Ausschuss beschlossen gegenüber den im Ausschuss aufgelegten und den übermittelten Unterlagen die Einwendungsbehandlung sowie die Beschlussunterlagen überarbeitet wurden und nunmehr der Beschlussfassung zugrunde liegen.

Bedeckung vorhanden: JA (50% Antragsteller)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstücks 71/10, KG Altenmarkt gemäß den vorliegenden Unterlagen (Einwandbehandlung, Hochwasserkonzept, Baulandverbrauch, Beschlussunterlage) vorzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: GR Dr. Timischl, GR Bauer, GR Rauscher und GR Sommer Franz

Tagesordnungspunkt 51.)

GZ: FF/14058/OI-GM-GR/11/2025

Gegenstand: Bebauungsplan (BPL) „Altenmarkt-West Teil 2“

Namens des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung, erstattet GR Tobitsch folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Der Bebauungsplan für das gegenständliche Wohngebiet wurde gemeinsam mit der zugehörigen Flächenwidmungsplanänderung bereits im Juni 2022 angehört.

Dabei wurden vor allem von den Landesdienststellen des Amts der Steiermärkischen Landesregierung Einwände erhoben. Diese Einwände sind in der beiliegenden Einwandbehandlung, erstellt vom Arch-Büro Richter, allesamt behandelt.

Zusätzlich liegt für die Hochwasserfreistellung ein Konzept der TDC-SKD-GmbH. (Depisch) vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass wie im Ausschuss beschlossen gegenüber den im Ausschuss aufgelegten und den übermittelten Unterlagen die Einwendungsbehandlung sowie die Beschlussunterlagen überarbeitet wurden und nunmehr der Beschlussfassung zugrunde liegen.

Bedeckung vorhanden: JA (50% Antragsteller)

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Einwandbehandlung sowie die Verordnung des Bebauungsplanes „Altenmarkt West Teil 2“, gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen vorzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimmen: GR Dr. Timischl, GR Bauer, GR Rauscher und GR Sommer Franz

Tagesordnungspunkt 52.)

GZ: FF/14058/OI-GM-GR/7/2025

Gegenstand: FWP-Änderung Verfahrensfall 0.06

"Supper - Rennmühlstraße"

Namens des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung, erstattet DI Raidl folgenden Bericht und Antrag

Bericht:

Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes „Supper-Rennmühlstraße“ wurde ein Anhörungsverfahren durchgeführt.

Bei der abschließenden Anhörung am 13.11.2025 wurden keine Einwände von Nachbarn eingebracht. Betreffend die Stellungnahmen und Einwände der Landesdienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde die Einwandbehandlung des Büros Richter in die Beschlussunterlagen integriert.

Weiters wurden die Geruchsauswirkungen von benachbarten Tierhaltungsbetrieben in Form einer GRAL-Berechnung untersucht.

Bedeckung vorhanden: JA (50% Antragsteller)

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Änderung des Flächenwidmungsplanes Verfahrensfall 0.06 „Supper-Rennmühlstraße“ gemäß der in den Beschlussunterlagen integrierten Einwandbehandlung und den ebenfalls integrierten Stellungnahmen betreffend die vorherrschende Geruchsbelästigung (GRAL) vorzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt mehrheitlich im Sinne des Antrages,

Gegenstimme: GR Sommer Franz

GR Friedl verlässt um 21:54 Uhr den Sitzungssaal.

Tagesordnungspunkt 52A.) dringlich

GZ: FF/14058/OI-MV-SM/1/2025

Gegenstand: Gemeinderat 20251209, 52A.) Bericht des Bürgermeisters oder eines Delegierten als Vertreter in den Gemeindeverbänden gem. § 54 (5) Gemeindeordnung (AWV Fürstenfeld, Pflegeverband Hartberg-Fürstenfeld), 2. Hj. 2025

Bgm. Jost erstattet folgenden Bericht und Antrag:

Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle dem vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuerkennen, nachdem § 54 Abs. 5 Steiermärkische Gemeindeordnung i.d.g.F. einen Bericht über die Gemeindeverbände zweimal in jedem Kalenderjahr vorsieht und der diesbezügliche Bericht in diesem Kalenderjahr bereits nur einmal in der Sitzung vom 30.06.2025 erfolgte.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließt einstimmig die Dringlichkeit im Sinne des Antrages.

Bericht:

a) Pflegeverband Hartberg-Fürstenfeld:

Der Pflegeverband Hartberg-Fürstenfeld umfasst 35 Gemeinden des Bezirkes. 59 Vertreter:innen aus den Gemeinden bilden die Verbandsversammlung (Obmann Bgm. Herbert Spirk). Elf Mitglieder bilden den Vorstand.

Der Pflegeverband betreibt einen Eigenbetrieb, der u.a. das Wohn- und Pflegeheim Augustinerhof in Fürstenfeld sowie das Tageszentrum Fürstenfeld umfasst.

Vom Obmann des Pflegeverbandes, Bgm. Herbert Spirk, wurde mitgeteilt, dass im Zuge der Verbandsversammlung am 26.11.2025 der Hebesatz für die Verbandsumlage mit 1,72 % beschlossen wurde. Die Pflegeverbandsumlage 2026 beträgt damit € 2.374.500,-- (= Zuschussbedarf durch die Gemeinden). Voraussichtlich wird der auf die Gemeinde Fürstenfeld inkl. Söchau entfallende Anteil € 286.000,-- betragen. (Vergleich Vorjahr Fürstenfeld: € 363.900,-)

b) Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld:

Bericht des Geschäftsführers Martin Schwarz:

Haushaltsvoranschlag 2026

Der Ergebnisvoranschlag des Gesamthaushaltes weist mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 396.000,00 für das Haushaltsjahr 2026 ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Der Finanzierungsvoranschlag des Gesamthaushaltes weist einen positiven Geldfluss in Höhe von € 7.600,00 auf.

Der Großteil der Aufwendungen des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld betreffen die Personalkosten mit den gesetzlichen Sozialaufwendungen, Dienstgeberbeiträge, Finanzamt und Kommunalsteuern mit rd. € 95.000,00. Alle sonstigen Aufwendungen betreffen Positionen wie dem Einkauf von Handelswaren (Gelbe Säcke, Vortrennbehälter, Windelsäcke, etc.) bzw. dem Bürobetrieb inkl. Miete und dem größten Anteil der Auszahlung der Guthaben an die Gemeinden.

Die Einnahmen des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Marktlage wie Einnahmen aus der Verpackungsverordnung, Eisenschrott, Altpapier, Altspeiseöl, Altkleidersammlung und Elektro- und Gerätebatterien, erwirtschaftet.

Arbeitsprogramm 2026:

- Unterstützung der Gemeinden im Bereich der Abfallwirtschaft. z.B. Anpassung und Harmonisierung der Sammellogistik, der Altstoffsammelzentren und der Gebührenordnung.
- Verbesserte Sammlung und Vermarktung von Wertstoffen
- Fortschreibung des Regionalen Abfallwirtschaftsplan
- Öffentlichkeits- und Projektaktivitäten für die Zielgruppen Schulen und Mitarbeiter in den Altstoffsammelzentren
- Qualitätsoffensive in der Getrennten Sammlung
- Rechtskonformität in den Gemeinden und im Betrieb der Altstoffsammelzentren
- Gemeinsame Beschaffung von Sammelinfrastruktur.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld nimmt den Bericht zur Kenntnis.

GR Friedl kehrt um 21:56 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Tagesordnungspunkt 53.) Allfälliges

Vbgm. NRAbg. DI Schandor wolle die Möglichkeit nutzen sich zu bedanken bei GR Mühlhauser Christine. Dies sei ihre letzte Sitzung gewesen, danach würde GR Jaendl wieder nach seiner Beurlaubung als Gemeinderat zurückkehren.

Auch **Bgm. Jost** wolle sich bei GR Mühlhauser Christine bedanken.

Bgm. Jost wolle abschließend allen frohen Weihnachten wünschen und möchte somit die öffentliche Gemeinderatssitzung für beendet erklären.

Diese Verhandlungsschrift besteht aus 103 Seiten.

Vorläufige Verhandlungsschrift


.....
(Bgm. Franz Jost)



.....
(Schriftführer der ÖVP)



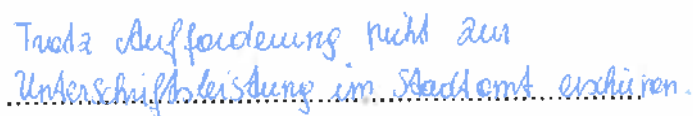
.....
(Schriftführerin der SPÖ)



.....
(Schriftführer FPÖ)



.....
(Schriftführerin der GRÜNEN)



.....
(Schriftführer BLF)

Endgültige Verhandlungsschrift

Fürstenfeld, am

.....
(Bgm. Franz Jost)

.....
(Schriftführer der ÖVP)

.....
(Schriftführerin der SPÖ)

.....
(Schriftführer FPÖ)

.....
(Schriftführerin der GRÜNEN)

.....
(Schriftführer BLF)

